

Bericht 2017



Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich

Österreichische Ärztekammer
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Vorwort



© ärztekammer

Im Zusammenhang mit ärztlicher Fortbildung ist häufig von „Pflicht“ die Rede, von einem Erfordernis, das – lebenslang und gesetzlich verankert – Voraussetzung für die Ausübung des Arztberufes ist. Das ist absolut richtig, und doch erfasst diese Sicht der Dinge nicht die ganze Bedeutung ärztlicher Fortbildung.

Erhöhung der Patientensicherheit, Eröffnung neuer Optionen für Therapien und Prävention: Wenn ärztliche Fortbildung diesen Zielen dienen soll, dann kann es nicht nur darum gehen, objektive Wissens- und Handlungslücken zu schließen.

Somit ist „Pflichterfüllung“ für uns Ärztinnen und Ärzte ein hehres, aber sicher nicht das alleinige Movens, uns fortzubilden. Vielmehr sind es die individuelle fachliche Neugier und das Bedürfnis, sich State-of-the-art-Wissen und -Fertigkeiten anzueignen, die jede und jeden von uns antreiben. Schließlich hängt von unserem ärztlichen Know-how das höchste Gut der Menschen ab, die sich uns anvertrauen: die Gesundheit.

Und selbstverständlich entspringt eine Verpflichtung zur Fortbildung auch dem ärztlichen Ethos, wonach wir das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren haben – entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung.

Ärztliche Fortbildung muss also mehr bieten. Sie muss diesem individuellen Streben nach Wissen, dieser subjektiven Neugier, entgegenkommen und womöglich auch „Lust auf mehr“ machen. Denn lebenslanges Lernen trägt als dynamischer Faktor ganz wesentlich dazu bei, auch die eigene Zufriedenheit mit dem Beruf, der Berufung zu fördern. Die qualitätsgesicherten, zertifizierten Fortbildungen der Österreichischen Akademie der Ärzte decken sowohl inhaltlich als auch methodisch ein äußerst umfangreiches Spektrum ab. So stellen sie ein attraktives Angebot für uns alle dar, die wir mit Neugier und Interesse unsere ärztliche Erfahrung und unser Wissen laufend erweitern. Denn „Wer nicht neugierig ist, erfährt nichts“, brachte es schon Goethe auf den Punkt.

Ihr

Dr. Artur Wechselberger
Präsident der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Ärztliche Fort- und Weiterbildung	8
2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm	8
2.2 Rahmenbedingungen für Fortbildungsanbieter	11
2.3 Fortbildungsnachweis für Ärztinnen und Ärzte	24
2.4 ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs	40
2.5 E-Learning DFP-Literaturstudium	45
2.6 Internationales	49
3. Zusammenfassung und Ausblick	52
4. Verwendete Abkürzungen/Begriffserklärungen	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Fortbildungsanbietern 2010 bis 2016	12
Abbildung 2: Entwicklung der approbierten Fortbildungen 2010 bis 2016	16
Abbildung 3: Approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2016	17
Abbildung 4: Anzahl akkreditierter Fortbildungsanbieter nach Bundesländern	20
Abbildung 5: Entwicklung approbierter Fortbildungen von akkreditierten Anbietern	21
Abbildung 6: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich	28
Abbildung 7: Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/offen (Stand 30.4.2017)	31
Abbildung 8: Detailtabelle Fortbildungsnachweis erfüllt/offen (Stand 30.4.2017)	32
Abbildung 9: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern	33
Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich	34
Abbildung 11: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Arztart	35
Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach	36, 37
Abbildung 13: Entwicklung Anzahl Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber	38
Abbildung 14: Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich (Stand 12/2016)	39
Abbildung 15: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs	42
Abbildung 16: Inhaberinnen/Inhaber von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ ÖÄK-CPDs nach Bundesland (Stand 31.12.2016)	43, 44
Abbildung 17: Anerkannte Fortbildungsarten laut Verordnung über ärztliche Fortbildung	45
Abbildung 18: Anzahl der neu publizierten DFP-Fachartikel auf <i>www.meindfp.at</i> pro Jahr	46
Abbildung 19: Fachrichtungen der auf <i>www.meindfp.at</i> 2016 neu publizierten DFP-Fachartikel	47
Abbildung 20: Anzahl der online auf <i>www.meindfp.at</i> abgelegten Tests pro Jahr	48

1. EINLEITUNG

Basierend auf der ersten Berichterstattung 2015 beleuchtet auch der gegenständliche Bericht die Situation der ärztlichen Fort- und Weiterbildung in Österreich. Erstmals werden die individuellen Ergebnisse der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich Erfüllung des Fortbildungsnachweises, der zum 1.9.2016 das erste Mal evaluiert wurde, in dem Bericht zusammengefasst abgebildet. Gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. e ÄrzteG ist die Österreichische Ärztekammer berufen, im eigenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

„[...] eine zumindest alle zwei Jahre stattfindende und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentliche Berichterstattung zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Diese ist zu gliedern nach

- niedergelassenen und angestellten Ärzten
- Fachgruppen sowie
- Versorgungsregionen,

wobei die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten ist.“

Der vorliegende Bericht strukturiert das ärztliche Fort- und Weiterbildungswesen in Österreich nach diesen Parametern.

Die erwähnten Fachgruppen werden den Sonderfächern sowie die Versorgungsregionen den Bundesländern gleichgesetzt. Die Auswertungen für die niedergelassenen und angestellten Ärztinnen und Ärzte erfolgen nach der überwiegenden Art der Tätigkeit.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Erarbeitung der nachfolgenden Ausführungen erfolgte durch die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH (in der Folge kurz „Akademie“ genannt), einer Tochter der Österreichischen Ärztekammer. Die 2000 gegründete Akademie widmet sich dem Ziel, die medizinische Bildung in Österreich zu fördern und weiterzuentwickeln. Im Rahmen der breiten Fortbildungsaktivitäten für Ärztinnen und Ärzte in Österreich trägt sie eine koordinierende, betreuende Verantwortung. Durch die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Gremien der ÖÄK, der Landesärztekammern und den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und der Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen ärztlicher Bildungsmaßnahmen übernimmt die Akademie eine richtunggebende, orientierende Rolle.

Das Aufgabenspektrum der Akademie umfasst:

- ÖÄK-Arztprüfungen für
 - Allgemeinmedizin
 - Fachärztinnen und Fachärzte
- ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch
- Diplom-Fortbildungs-Programm und meindfp.at (inkl. Fortbildungsnachweis 2016)
- Fortbildungsangebote (Präsenz sowie online)
- ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs

2. ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Kontinuierliche ärztliche Bildung leistet einen Beitrag, ärztliches Wissen sowie ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Diese Bildungsaktivitäten sind erforderlich, damit die Ärztin/der Arzt ihren/seinen Beruf zum Wohl der Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit ausüben kann. Ärztliche Fortbildung stellt zudem einen Schlüsselfaktor bei der ärztlichen Qualitätsverbesserung dar.

Es ist darüber hinaus im Selbstverständnis der Ärzteschaft verankert, als Vertreter einer unabhängigen Berufsgruppe die eigene, fachliche Kompetenz laufend durch kontinuierliche Fortbildung zu aktualisieren und zu festigen. Den berufsrechtlichen Rahmen für die Fortbildung umfassenden Aktivitäten hat die Österreichische Ärztekammer mit der Verordnung über ärztliche Fortbildung geschaffen, den Ärztinnen und Ärzten besser unter der Bezeichnung „Diplom-Fortbildungs-Programm“ bekannt.

2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm

2.1.1 Rahmenbedingungen

Das Diplom-Fortbildungs-Programm („DFP“) der Österreichischen Ärztekammer ist das Bekenntnis zu fachlicher, kontinuierlicher Ärztefortbildung und strukturiert die Rahmenbedingungen für Fortbildungsanbieter von und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ärztlicher Fortbildung. Der Vorstand der ÖÄK hat im Jänner 1995 die Einführung des Diplom-Fortbildungs-Programmes beschlossen. Die Säulen dieses Programmes beinhalten, dass ärztliche Fortbildung unabhängig, auf hohem wissenschaftlichen Niveau, patientenorientiert, international vergleichbar und frei von wirtschaftlichen

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Interessen Dritter gestaltet wird.

Die Österreichische Akademie der Ärzte ist mit der operativen Ausführung der Inhalte der „Verordnung über ärztliche Fortbildung“ beauftragt (§ 32 Verordnung über ärztliche Fortbildung), welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für das DFP regelt. Im Auftrag der ÖÄK betreut die Akademie die mitwirkenden Expertinnen und Experten, Gremien und die DFP-Infrastruktur. Gemeinsam mit den neun Landesärztekammern bietet die Akademie den Anbietern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen des DFP Unterstützung bei diesbezüglichen Fragen. Der Akademie obliegt auch die Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Fortbildungskontos auf www.meindfp.at.

Die ÖÄK hat basierend auf §§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998 die Verordnung im eigenen Wirkungsbereich beschlossen. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung der ärztlichen Fortbildungspflicht findet sich im Ärztegesetz § 49. Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung über ärztliche Fortbildung ist § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a ÄrzteG. Die Verordnung über ärztliche Fortbildung wurde erstmals am 30.6.2010 auf der Website der Österreichischen Ärztekammer (www.aerztekammer.at/kundmachungen) unter Nummer 3/2010 kundgemacht und gilt derzeit in der Fassung der 1. Novelle Nummer 4/2013, veröffentlicht am 1.7.2013, in Kraft getreten mit 1.9.2013.

Die nachfolgenden Paragraphangaben beziehen sich auf die Verordnung über ärztliche Fortbildung, soweit nicht andere Rechtsnormen angegeben sind.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.1.2 Kompetenzverteilung

Der gesetzliche Rahmen im DFP wird vom Ärztegesetz und der oben angeführten Verordnung der ÖÄK vorgegeben. Die Akademie setzt in Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern (in der Folge kurz „LÄK“ genannt) und unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Gesellschaften die rechtlichen Vorgaben um. Ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang sind:

- Information/Beratung der Ärzteschaft zu DFP-Themen in Kooperation mit den LÄK
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Ausstellung der Fortbildungsdiplome (DFP-Diplome)
- Beratung von Fortbildungsanbietern
- Information und Betreuung der DFP-Approbatorinnen und DFP-Approbatoren und der LÄK
- Qualitätssicherung: DFP-Approbation und DFP-Akkreditierung
- Betreuung der zuständigen Gremien (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat)

Darüber hinaus gibt es ein erweitertes Diplomwesen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs (Continuing Professional Development). Diese Weiterbildungen beruhen auf vordefinierten Curricula, nach deren Absolvierung eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den verbrieften Nachweis über das Erlangen neuer Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Bereich erhält. Nähere Details dazu sind im Kapitel 2.4 „ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs“ angeführt.

2.1.3 Die Verordnung über ärztliche Fortbildung

Die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer legt die Strukturen des DFP fest und regelt alle DFP-relevanten Prozesse, insbesondere bezüglich Approbation, Akkreditierung, Diplombearbeitung und Glaubhaftmachung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

Durch die kontinuierliche fachlich-medizinische Anpassung durch Gremien von Expertinnen und Experten (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat) wird die Qualitätssicherung und Anpassung an europäische Standards sichergestellt. Die letzte DFP-Novelle trat mit 1.9.2013 in Kraft. Die Verordnung über ärztliche Fortbildung ist im Internet auf der Website der Akademie inklusive Erläuterungen publiziert (www.arztakademie.at/dfpverordnung).

2.2 Rahmenbedingungen für Fortbildungsanbieter

2.2.1 DFP-Fortbildungsanbieter

Innerhalb des DFP gelten strenge Maßstäbe, welche Organisationen sich als ärztliche Fortbildungsanbieter eignen, damit die Qualitätskriterien, vor allem die Unabhängigkeit der ärztlichen Fortbildung, garantiert sind. Nur diesen wird es ermöglicht, ein DFP-Qualitätssiegel für ihre Fortbildungen zu beantragen. Zulässige DFP-Fortbildungsanbieter sind:

- allgemein anerkannte, wissenschaftliche Gesellschaften und weitere Organisationen, die im Bildungsbereich nachweislich regelmäßig professionelle Fortbildungen organisieren
- alle akkreditierbaren Fortbildungsanbieter gem. § 21 Abs. 1 (siehe 2.2.2.2 „DFP-Akkreditierung von Institutionen“)
 - a) von der Österreichischen Ärztekammer assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften
 - b) repräsentative wissenschaftliche Gesellschaften von Additivfächern
 - c) medizinische Universitäten
 - d) Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten
 - e) Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten
 - f) Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten.

Weiters gelten gemäß § 21 Abs. 2 die Ärztekammern in den Bundesländern, die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH und die ÖQMed GmbH als akkreditierte Veranstalter im Sinne dieser Verordnung.

Auch anderen Organisationen steht es frei, Informationsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte anzubieten. Teilnahmen an diesen Fortbildungen sind aber grundsätzlich nicht für das DFP anrechenbar. Ausnahmeregelungen gibt es z.B. bei im Ausland absolvierten Fortbildungen; diese werden im Einzelfall geprüft.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Als Anbieter von DFP-Fortbildung nicht anerkannt sind:

- Einzelpersonen
- Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbständiger Ambulatorien
- Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel herstellen oder vertreiben.

Die Österreichische Akademie der Ärzte prüft, ob potenzielle Fortbildungsanbieter gemäß Verordnung über ärztliche Fortbildung zulässig sind. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Institutionen, die sich für das DFP als Fortbildungsanbieter registrieren, stetig gestiegen. Die nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl sämtlicher registrierter Anbieter im Rahmen des DFP in den Jahren 2010 bis 2016 und umfasst akkreditierte wie nicht akkreditierte Veranstalter. Die hohe Anzahl resultiert auch aus dem Umstand, dass jede einzelne Abteilung und sonstige Organisationseinheiten eines Krankenhauses oder einer medizinischen Universität als eigenständiger Fortbildungsanbieter gewertet werden.

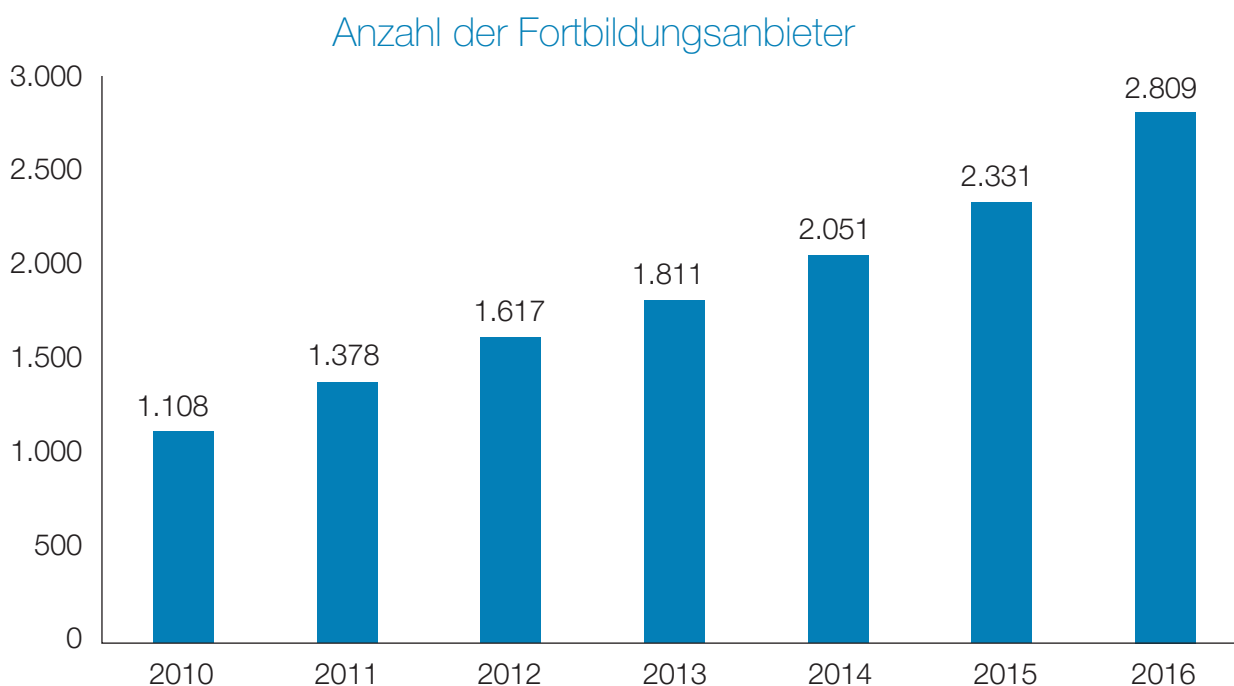


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Fortbildungsanbietern 2010 bis 2016

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

2.2.2 Qualitätssicherung der Fortbildungen

Das DFP beinhaltet neben der restriktiven Zulassung von Fortbildungsanbietern grundsätzlich zwei Schienen der Qualitätssicherung:

- Im Zuge der Approbation wird eine einzelne Fortbildung von einer externen, fachlichen Gutachterin/ einem externen, fachlichen Gutachter, der/dem DFP-„Approbatorin/Approbator“, bewertet.
- Die Akkreditierung hingegen beinhaltet die Überprüfung einer Organisation. Im Fall einer erfolgreichen Akkreditierung können die eigenen Fortbildungen selbst approbiert werden.

2.2.2.1 DFP-Approbation von Fortbildungen

Im Rahmen der Approbation wird von einer Approbatorin/einem Approbator begutachtet, ob eine Fortbildung den Qualitätskriterien des DFP entspricht.

- Für jedes ärztliche Sonderfach und die Allgemeinmedizin hat die Österreichische Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses eine DFP-Approbatorin/einen DFP-Approbator und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen.
- Für sonstige Fortbildung ist durch die Österreichische Ärztekammer, auf Vorschlag des Bildungsausschusses, eine DFP-Approbatorin/ein DFP-Approbator zu nominieren. (§ 16 Abs. 1 und 2)

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Nach dem Einzugsgebiet der Ärztinnen und Ärzte, an die sich das Fortbildungsangebot richtet, wird gemäß § 2 in regionale und überregionale Fortbildung unterteilt:

- Regionale Fortbildung: Eine regionale Fortbildung richtet sich nur an Ärztinnen und Ärzte aus einem Bundesland.
- Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärztinnen und Ärzte aus mindestens zwei Bundesländern. Des Weiteren sind Fortbildungen zur Erlangung eines ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPDs der Österreichischen Ärztekammer oder von national oder international agierenden ärztlichen Fortbildungsanbietern sowie E-Learning-Fortbildungen als überregionale Fortbildungen zu betrachten.

Werden überregionale Fortbildungen zur Approbation eingereicht, prüft die DFP-Approbatorin/der DFP-Approbator des zuständigen Sonderfaches, ob die Veranstaltung den Kriterien des DFP entspricht. Bei regionalen Fortbildungen erfolgt die Approbation durch die – je nach Veranstaltungsort – zuständige, Landesärztekammer unter Beiziehung einer ärztlichen Expertin/eines ärztlichen Experten.

Im Zuge des Approbationsantrages ist ein medizinisches Fachgebiet anzugeben, für das um Approbation angesucht wird. Bei interdisziplinären Fortbildungen sind je nach medizinischen Schwerpunkten mindestens zwei Fachgebiete anzugeben.

Der Antrag des Anbieters der Fortbildung muss u. a. folgende Kriterien erfüllen:

- Der Inhalt der Fortbildungsveranstaltung muss ausschließlich gemäß der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet, und das Ziel muss die Verbesserung der medizinischen Versorgung zum Wohle der Patientinnen und Patienten sein.
- Die vermittelten Inhalte müssen anerkannte und gängige Richtlinien der medizinischen Didaktik berücksichtigen.
- Die Inhalte müssen vorurteilsfrei und frei von wirtschaftlichen Interessen sein. Sponsoren müssen eindeutig ausgewiesen werden.
- Die inhaltliche Gestaltung der ärztlichen Fortbildung liegt in der alleinigen Verantwortung des ärztlichen Veranstalters bzw. der von ihm gewählten Vortragenden. Pharmafirmen bzw. sonstige Dritte, die Inhalte gestalten, sind durch diese Regelung ausgeschlossen.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Darüber hinaus sind genaue Zeitangaben, die Namen der Vortragenden, ein aussagekräftiges Programm, die Offenlegung von Interessenskonflikten und weitere Kriterien notwendig, um die DFP-Approbation zu erhalten. Etwaige Sponsoren und die Form des Sponsorings sind verpflichtend anzugeben.

Approbationsanträge von Fortbildungsanbietern werden online über den sogenannten DFP-Kalender eingebracht und beurteilt. Der DFP-Kalender, www.dfpkalender.at, ist jene Plattform, die Ärztinnen und Ärzte über alle für das DFP approbierten Fortbildungsangebote (Veranstaltungen, Qualitätszirkel, E-Learning) detailliert informiert und wird als österreichweite, zentrale Datenbank aller approbierten Fortbildungsangebote als wichtiges Qualitätssicherungselement eingesetzt.

Für die Berechnung der DFP-Punkte gelten folgende Bestimmungen:

- Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht einer Fortbildungsdauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden (ausgenommen E-Learning).
- Pro Tag können maximal 10 DFP-Punkte vergeben werden.
- Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 3 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 6 DFP-Punkte angerechnet werden.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die nachstehende Grafik stellt die Anzahl der DFP-Fortbildungen sämtlicher registrierter Fortbildungsanbieter (akkreditierte und nicht akkreditierte) in den Jahren 2010 bis 2016 dar. Ausgenommen sind die Fortbildungsarten E-Learning und Literaturstudium (siehe 2.5 „E-Learning | DFP-Literaturstudium“).

DFP-approbierte Fortbildungen

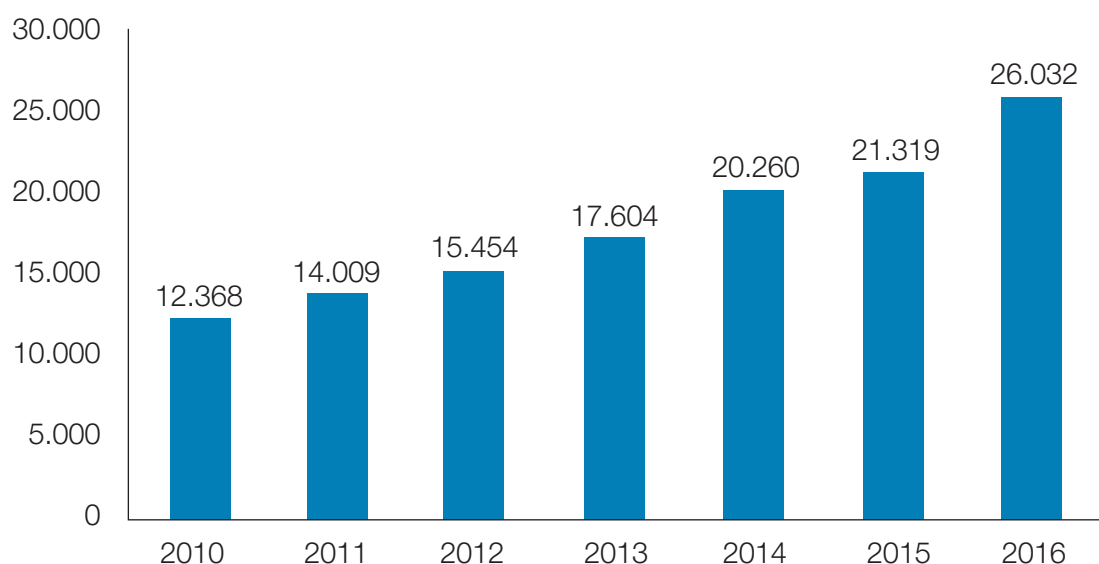


Abbildung 2: Entwicklung der approbierten Fortbildungen 2010 bis 2016 (exkl. E-Learning)

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

Insgesamt ist bei den approbierten Fortbildungen im Mehrjahresvergleich eine stark steigende Tendenz zu verzeichnen. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen:

- an der zunehmenden Erfassung krankenhauser Fortbildungen
- am Trend, dass immer mehr Bildungseinrichtungen den „Werbefaktor DFP“ nutzen und Angebote für Ärztinnen und Ärzte konzipieren
- an der im Vergleich zu früher wesentlich detaillierteren Eingabe von Fortbildungen, zwecks besserer Buchungsmöglichkeit auf den Fortbildungskonten.

Der deutliche Anstieg im Jahr 2016 lässt sich durch die steigende Nachfrage aufgrund des erstmals im genannten Jahr evaluierten Fortbildungsnachweises erklären.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Bei der Verteilung der approbierten Veranstaltungen nach Bundesländern variiert die Anzahl unter den Bundesländern sehr stark. Die Auswertung orientiert sich am Bundesland, in dem der Veranstaltungsort liegt. Die Anzahl „Überregional“ bezieht sich auf überregionale Fortbildungen (siehe 2.2.2.1 „DFP-Approbation von Fortbildungen“).

DFP-Fortbildungen 2016 Bundesländer

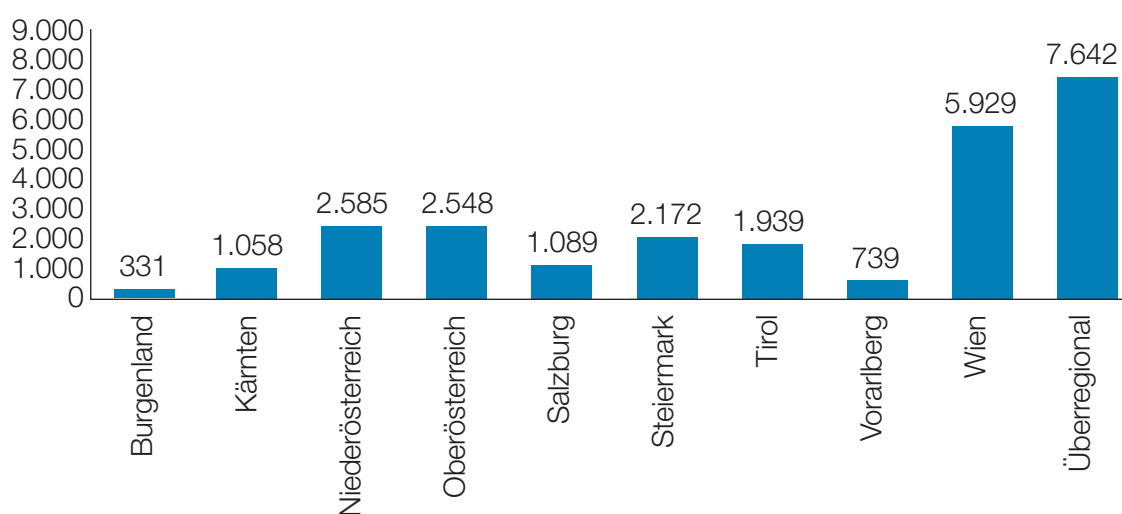


Abbildung 3: Approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2016 (exklusive E-Learning)

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

2.2.2.2 DFP-Akkreditierung von Institutionen

Die Österreichische Ärztekammer hat im Jahr 2001 die Möglichkeit der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern für das Diplom-Fortbildungs-Programm beschlossen. Die DFP-Akkreditierung ist eine besondere Auszeichnung und Verantwortung für erfahrene Fortbildungsanbieter. Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können die im § 21 Abs. 1 taxativ aufgezählten juristischen Personen um Akkreditierung ansuchen, sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben (siehe 2.2.1 „DFP-Fortbildungsanbieter“).

Die Liste der akkreditierbaren Fortbildungsanbieter ist beschränkt auf:

- ÖÄK-assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften (Sonderfächer)
- repräsentative wissenschaftliche Gesellschaften von Additivfächern gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung 2006
- medizinische Universitäten
- Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten
- Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten
- Rechtsträger von einer oder mehrerer bettenführenden Krankenanstalten

Physische Personen oder andere juristische Personen als die in Abs. 1 genannten können nicht akkreditiert werden.

Kriterien der Akkreditierung

Der Antragsteller muss Erfahrung im Umfang von 20 DFP-Punkten oder 3 DFP-Fortbildungen im vergangenen Jahr nachweisen und eine laut § 21 akkreditierbare Institution sein.

Die Vorprüfung eines Akkreditierungsantrages erfolgt durch die Akademie unter Einbeziehung der jeweiligen Landesärztekammer und der DFP-Approbatorin/des DFP-Approbators des entsprechenden Sonderfaches. Anschließend erfolgt die Beurteilung durch den Akkreditierungsrat und durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Der Akkreditierungsrat wird vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer eingesetzt, der die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer bestimmt. Ihm obliegt die Beratung der Österreichischen Ärztekammer in Zusammenhang mit der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern und der Approbation von Fortbildungen sowie die Qualitätssicherung in beiden Bereichen.

Durch die Akkreditierung darf ein Fortbildungsanbieter seine Fortbildungen selbst qualitätsgesichert approbieren. Jede akkreditierte Organisation muss eine ärztliche Verantwortliche/einen ärztlichen Verantwortlichen für ihre DFP-Aktivitäten benennen. Akkreditierte Veranstalter sind verpflichtet ihre Fortbildungen weiterhin gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung abwickeln und im DFP-Kalender eintragen. Mit dieser Erfassung sind diese aber automatisch für das DFP anerkannt. Diesem Sonderstatus geht die oben angeführte, detaillierte Vorprüfung des Veranstalters voraus.

Zudem wird die Qualitätseinhaltung mit stichprobenartigen Überprüfungen evaluiert.

Die Evaluierung wird jährlich durchgeführt, die Auswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator unter den 593 (Stand: 2.3.2017) akkreditierten Fortbildungsanbietern. Ziel der Befragung ist es, die Einhaltung der in der Verordnung über ärztliche Fortbildung festgelegten Qualitätsstandards zu überprüfen. Die Erhebung wird über eine Online-Befragung durchgeführt. Der standardisierte Fragebogen besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1 beinhaltet allgemeine Fragen zur Tätigkeit als Fortbildungsanbieter.
- Teil 2 ist veranstalterspezifisch und basiert auf drei konkreten, zufällig ausgewählten, Fortbildungen des vergangenen Jahres.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Auffällige Ergebnisse und Pflichtverletzungen der Fortbildungsanbieter werden dem Akkreditierungsrat zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt, und der betroffene Veranstalter wird über die Ergebnisse und etwaige Auflagen oder Konsequenzen informiert.

Anzahl akkreditierter Fortbildungsanbieter

Stand: 02.03.2017

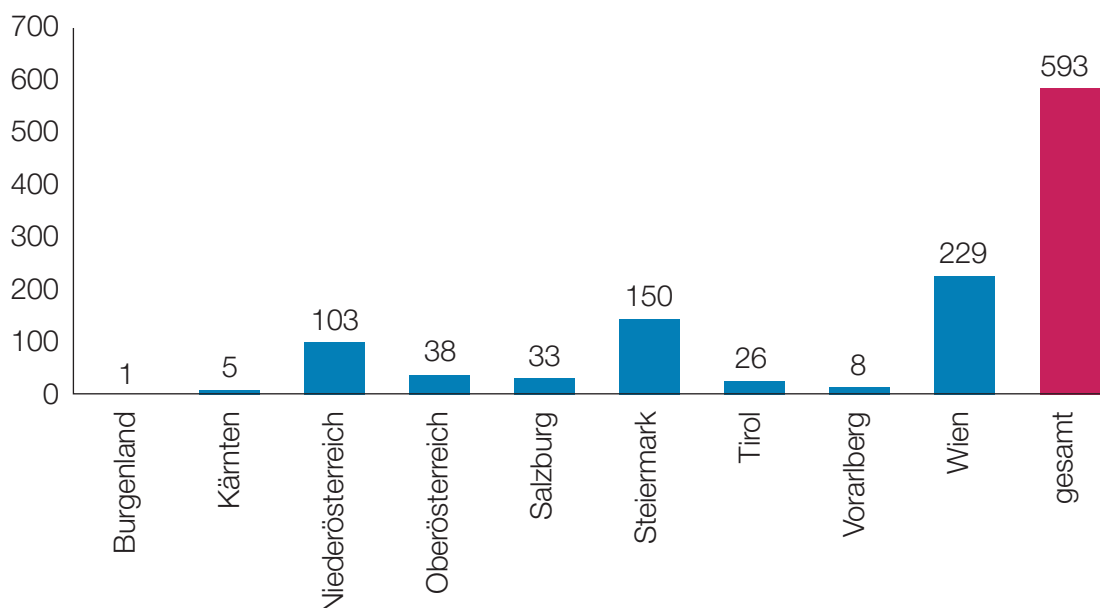


Abbildung 4: Anzahl akkreditierter Fortbildungsanbieter nach Bundesländern

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

Die Anzahl der akkreditierten Anbieter ist im Jahr 2016 (2014: 369 akkreditierte Anbieter) vor allem durch einige Sammelakkreditierungen stark gestiegen. Bei dieser Form suchen gesamte Krankenhäuser oder Krankenhausträger um Akkreditierung an. Die Bundesländer Wien und Steiermark weisen die höchste Anzahl an akkreditierten Institutionen auf, was auf die Krankenhausdichte im urbanen Raum sowie auf Sammelakkreditierungen zurückzuführen ist.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl sämtlicher Fortbildungen der Jahre 2010 bis 2016 von akkreditierten Fortbildungsanbietern; ausgenommen sind die Fortbildungsarten E-Learning und Literaturstudium. 2016 stellten die akkreditierten Fortbildungsanbieter 43 % des Gesamtangebots an DFP-Fortbildungen, die Anzahl der von dieser Gruppe angebotenen DFP-Fortbildungen stieg im Jahr 2016 stark an.

Approbierte Fortbildungen von akkreditierten Anbietern

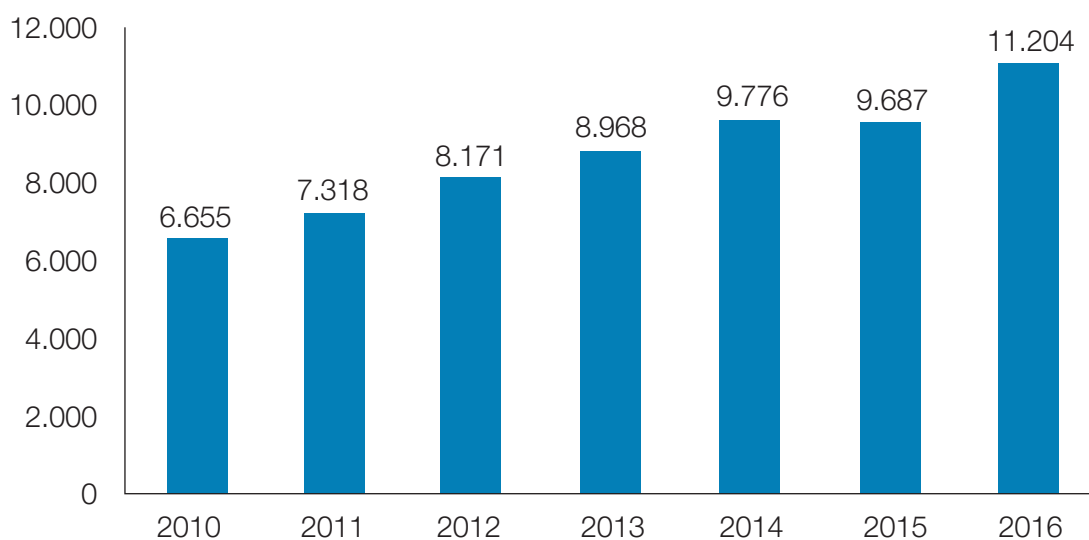


Abbildung 5: Entwicklung approbierter Fortbildungen von akkreditierten Anbietern (exkl. E-Learning)
Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.2.3 DFP-Fortbildung und Sponsoring

Der Umgang mit Sponsoren ist im DFP klar geregelt. Jeder Veranstalter, der eine Fortbildung anbietet, muss sich dazu bereit erklären, § 3 der Verordnung über ärztliche Fortbildung einzuhalten. Im Zuge des Approbationsverfahrens prüft die DFP-Approbatorin/der DFP-Approbator, ob der Fortbildungsanbieter die definierten Qualitätsstandards einhält.

§ 3 enthält alle notwendigen Vorgaben zum Umgang mit Sponsoring. Auszugsweise angeführt seien:

- Jedes Sponsoring ist transparent zu machen. Im Zuge der DFP-Approbation sind etwaige Sponsoren und die Form des Sponsorings verpflichtend anzugeben.
- Der Sponsor darf den Inhalt der Fortbildung nicht beeinflussen. Inhalte ärztlicher Fortbildung sind unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter zu halten.
- Die Zusammenarbeit zwischen Sponsor und ärztlichem Fortbildungsanbieter muss so gestaltet sein, dass das Patientenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit nicht gefährdet oder beeinflusst werden.
- Programme, Einladungen und sonstige Unterlagen oder Publikationen zu DFP-Fortbildungen dürfen Werbung enthalten. Diese ist vom Umfang her dem Informationscharakter der Publikation unterzuordnen. Mindestens anzuführen sind der ärztliche Fortbildungsanbieter, die DFP-Approbation, die Referentinnen/Referenten und die Sponsoren.
- Ärztliche Fortbildungsanbieter und Vortragende müssen offenlegen, ob ein persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsinhalt der jeweiligen Fortbildung besteht.

Beim Approbationsantrag im DFP-Kalender ist die Angabe der potenziellen Interessenskonflikte ebenso wie die Angabe von etwaigen Sponsoren durch den Fortbildungsanbieter verpflichtend. Da die Integrität des ärztlichen Wissens gefährdet ist, wenn wirtschaftlich orientierte Akteurinnen und Akteure an der Vermittlung dieses Wissens beteiligt sind, ist es erforderlich, Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten zu formulieren¹.

Es ist auch notwendig, dass Vortragende, Autorinnen und Autoren potenzielle Interessenskonflikte vor Ort bekannt geben. Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften und Standards darüber, wie diese Information bekannt gemacht werden soll. Die Offenlegung von potenziellen Interessenskonflikten wird auch international unterschiedlich gehandhabt, beispielsweise durch schriftliche Veröffentlichung oder durch mündliche Bekanntgabe während eines Vortrages.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) aus Deutschland empfiehlt als Strategie „Konsequente Offenlegung“ nach den folgenden Prinzipien:

- Jede entgeltliche oder unentgeltliche Zuwendung muss offengelegt werden (Transparenzprinzip).
- Jede entgeltliche oder unentgeltliche Zuwendung muss unabhängig von Entscheidungen beziehungsweise Geschäften sein (Trennungsprinzip).
- Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (Äquivalenzprinzip).
- Alle Leistungen müssen schriftlich festgehalten werden (Dokumentationsprinzip)².

¹ vgl. Dtsch Arztebl 2015; 112(3): A-84 / B-74 / C-72; www.aerzteblatt.de/lit0315

² Vgl. Dtsch Arztebl 2010; 107(36): A-1674 / B-1481 / C-1461; <http://m.aerzteblatt.de/print/78225.htm>

2.3 Fortbildungsnachweis für Ärztinnen und Ärzte

2.3.1 Hintergrund

Die sogenannte „Halbwertszeit des Wissens“, bedingt durch kurze Innovationszyklen und Technologiesprünge in der Medizin, verlangt eine berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz. In hoch spezialisierten und innovationsintensiven Bereichen der Medizin verstärkt sich diese Tendenz. Nur auf diesem Weg kann das Vertrauen der Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit in die medizinische Betreuung abgesichert werden.

Ärztinnen und Ärzte sind gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung verpflichtet, die absolvierten Fortbildungen zu dokumentieren. Dies erfolgt entweder mit dem DFP-Diplom oder durch die individuelle Dokumentation der Ärztin/des Arztes (über das Online-Fortbildungskonto meindfp.at oder in Papierform). Über die Anzahl der jährlich ausgestellten DFP-Diplome liegen bereits seit Jahren statistische Auswertungen vor. Die individuelle Dokumentation der Ärztinnen und Ärzte war bis vor Kurzem noch nicht erfasst.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass per 1.9.2016 sämtliche Fortbildungsnachweise jener österreichischen Ärztinnen und Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und den Beruf auch aktiv ausüben, einer Auswertung unterzogen werden. Zu diesem Stichtag wurden erstmals auch jene Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des DFP erfasst, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine individuelle Dokumentation vorlag.

2.3.2 Gesetzlicher Rahmen

Im Zuge der Änderung des Ärztegesetzes im Frühjahr 2013 wurde dem § 49 ÄrzteG der Abs. 2c hinzugefügt, der lautet:

„Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.“

Die Erfüllung der ärztlichen Fortbildungsverpflichtung muss daher von der Ärztin/vom Arzt gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Akademie der Ärzte glaubhaft gemacht werden. Begleitet wird dieser Prozess von einer umfassenden Berichterstattung der Österreichischen Ärztekammer an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, im Intervall von zwei Jahren, in Form des gegenständlichen Berichtes über „Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich“.

Die Ärztin/der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich in einem klar definierten Umfang fortzubilden (siehe 2.3.3 „Kriterien der Erfüllung“). Der Stichtag wurde mit 1.9.2016 gewählt, also drei Jahre nach Inkrafttreten der Glaubhaftmachungspflicht, und entspricht dem früheren DFP-Zyklus. Im Detail sind der Fortbildungsnachweis und sein Umfang, juristisch die „Glaubhaftmachung“, in § 28 der Verordnung über ärztliche Fortbildung geregelt.

2.3.3 Kriterien der Erfüllung

Der Fortbildungsnachweis wird erbracht, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sammeln von mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen 3 Jahren vor dem 1.9.2016, d.h. von 1.9.2013 bis 31.8.2016 auf dem Online-Fortbildungskonto

Die 150 DFP-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- mindestens 120 medizinische/fachspezifische DFP-Punkte, d.h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern
- maximal 30 DFP-Punkte durch sonstige Fortbildung, d.h. für den Beruf als Ärztin/Arzt relevante, aber nicht rein patientenorientierte Fortbildung

oder

- ein gültiges DFP-Diplom zum Stichtag 1.9.2016

2.3.4 DFP-Diplom

Ärztinnen und Ärzte können bei Erbringung bestimmter Voraussetzungen ein Fortbildungsdiplom (DFP-Diplom) beantragen, um die von ihnen absolvierten Fortbildungen dokumentiert hervorzuheben. Im Zuge der Novelle der Verordnung gelten dafür seit 1.9.2013 folgende (Übergangs-) Bestimmungen:

- Im Zeitraum vom 1.9.2013 bis 30.6.2017 können Ärztinnen und Ärzte beim Diplomantrag aus zwei Varianten wählen:
 - 150 Fortbildungspunkte, gesammelt in 3 Jahren oder
 - 250 Fortbildungspunkte, gesammelt in 5 Jahren.

Beide Varianten führen zu einem 5 Jahre gültigen DFP-Diplom.

Ab 1.7.2017 ist das DFP-Diplom einheitlich durch einen 5-Jahres-Zeitraum (Fortbildungs- und Gültigkeitszeitraum) definiert.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

- Mindestens 120 bzw. 200 Fortbildungspunkte müssen mit medizinischer/fachspezifischer Fortbildung und maximal 30 bzw. 50 Fortbildungspunkte mit sonstiger Fortbildung absolviert werden.
Medizinische/fachspezifische Fortbildung ist Fortbildung, die für Sonderfächer bzw. Allgemeinmedizin approbiert wurde.
Von „Sonstiger Fortbildung“ spricht man, wenn die Fortbildung keinem Sonderfach/Allgemeinmedizin zugeordnet werden kann, aber dennoch für die ärztliche Tätigkeit relevant ist, z.B. Medizinrecht, Medizin-Englisch-Kurs, Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenz.
- Mindestens 50 bzw. 85 Fortbildungspunkte sind durch Veranstaltungsbesuche (inkl. Qualitätszirkel) und maximal 100 bzw. 165 Fortbildungspunkte durch andere Fortbildungsarten (E-Learning, Verfassen von wissenschaftlichen Beiträgen in Journalen, Hospitationen, Supervisionen etc.) nachzuweisen.
- Die Gültigkeit eines Fortbildungsdiploms beträgt standardmäßig 5 Jahre.
Die Ärztin/der Arzt ist dazu angehalten, während der Gültigkeit des aktuellen DFP-Diploms die Fortbildungspunkte für das Folgediplom zu sammeln.
- Das Online-Fortbildungskonto (DFP-Konto) auf www.meindfp.at:
Auf dem Fortbildungskonto können Ärztinnen und Ärzte ihre Teilnahmebestätigungen online verwalten. Ergänzend zum DFP-Fortbildungsanbieter, der das Konto einer Ärztin/eines Arztes nach absolvierter Teilnahme elektronisch beschickt, kann die Ärztin/der Arzt die Einträge auch selbst vornehmen und vorliegende Papierbestätigungen eingescannt hinzufügen. Ebenso kann die Ärztin/der Arzt auch ihr/sein DFP-Diplom online beantragen und DFP-Punkte über E-Learning direkt auf der Plattform sammeln (siehe 2.5 „E-Learning | DFP-Literaturstudium“).

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 11.889 DFP-Diplome ausgestellt, was einer Steigerung von 90,65 % gegenüber 2015 (6.236) entspricht (siehe Abbildung 7: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich). Dieser überproportionale Anstieg im Jahre 2016 ist auf den Fortbildungsnachweis 2016 zurückzuführen.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Der Großteil der betroffenen Ärztinnen und Ärzte präferierte das DFP-Diplom als Nachweisform (siehe 2.3.7.2 „Übersicht“). Die Beantragung erfolgte 2016 zu 86 % online über das individuelle Fortbildungskonto.

Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich

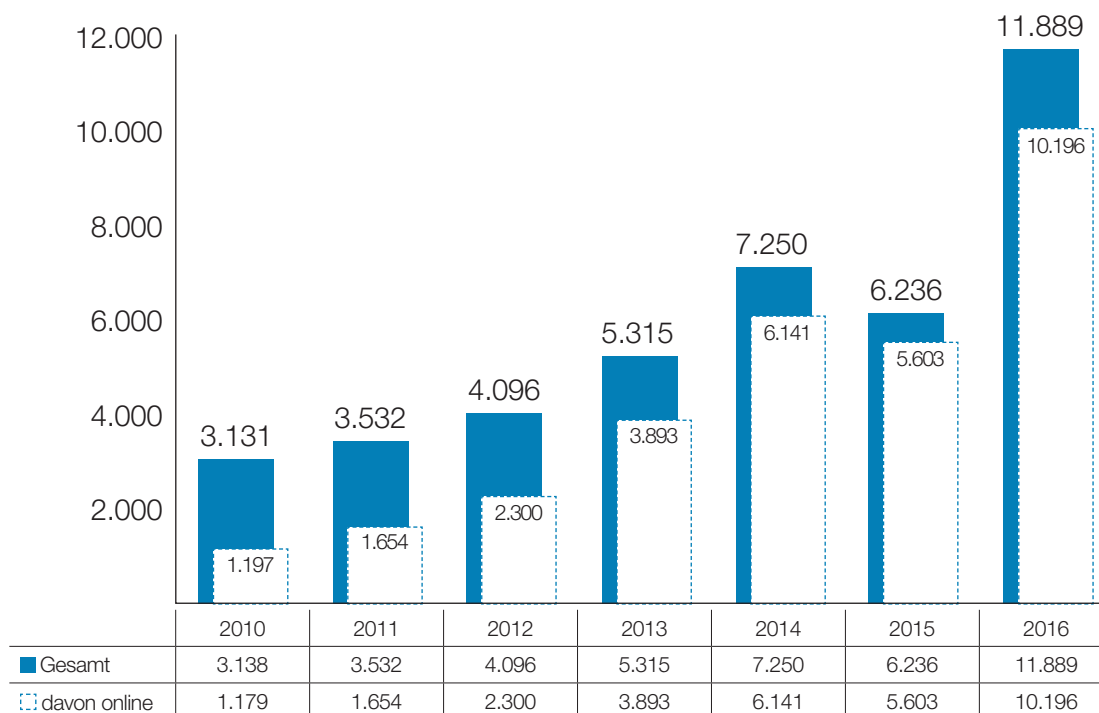


Abbildung 6: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

2.3.5 Zielgruppe

Gemäß den rechtlichen Vorgaben im Ärztegesetz sind nur jene Ärztinnen und Ärzte zum Fortbildungsnachweis verpflichtet, die

- bis inklusive 31.8.2013 mit einem Ius Practicandi/Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierte Ärztin/approbierter Arzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren
- und am Stichtag 1.9.2016 in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren.

Ein/e zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin/berechnigter Arzt muss daher die erbrachte Fortbildung frühestens drei Jahre nach dem Erwerb zum nachfolgenden Stichtag nachweisen. Zum Fortbildungsnachweis sind auch jene Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die sich zwar in Ausbildung in einem Sonderfach befinden, aber bereits das Recht zur selbständigen Berufsausübung besitzen.

2.3.6 Vorgangsweise

2.3.6.1 Auswertung zum 1.9.2016

Mit Stichtag 1.9.2016 wurde anhand von Daten aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bzw. aus den Fortbildungskonten der Ärztinnen und Ärzte flächendeckend verifiziert, welche Ärztinnen und Ärzte der Zielgruppe über

- ein gültiges DFP-Diplom verfügten oder
- mindestens 150 DFP-Punkte (davon 120 medizinische/fachspezifische DFP-Punkte) im Fortbildungszeitraum 1.9.2013 bis 31.8.2016 auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht hatten.

2.3.6.2 Information an die Ärztinnen und Ärzte und weitere Schritte

Ärztinnen und Ärzte, die den Fortbildungsnachweis erbracht haben, erhielten im vierten Quartal 2016 ein Bestätigungsschreiben über die Erfüllung des Fortbildungsnachweises.

Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen wurde die Ärztin/der Arzt von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH nach dem Stichtag 1.9.2016 mit einem Erinnerungsschreiben schriftlich zum Nachweis der Fortbildungen aufgefordert. Diese Ärztinnen und Ärzte hatten dann gemäß § 49 Abs. 2c Ärztegesetz bis zum Ablauf von drei Monaten (d.h. bis 30.11.2016, „Meldefrist“) Meldung zu erstatten. Für den vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2013 bis 31.8.2016 mussten innerhalb dieser Frist Fortbildungsbestätigungen im Umfang von 150 DFP-Punkten, davon 120 medizinische DFP-Punkte vorgelegt werden.

Berücksichtigt wurden ergänzend alle Einträge auf dem Online-Fortbildungskonto sowie Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

Jene Ärztinnen und Ärzte der Zielgruppe, bei denen der Fortbildungsnachweis noch offen ist, haben zum Teil Spezialsituationen (Krankheit, Pflege etc.) dargelegt, deren Beurteilung hinsichtlich Berücksichtigungswürdigkeit nicht der Akademie, sondern dem Disziplinaranwalt obliegt (siehe 2.3.6.3 „Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt“). Nach Fertigstellung aller notwendigen Datenabgleiche und Auswertungen ist die Akademie verpflichtet, die noch offenen Fälle an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer weiterzumelden.

2.3.6.3 Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt

Gemäß § 136 Abs. 1 ÄrzteG machen sich Ärztinnen und Ärzte eines Disziplinarvergehens grundsätzlich dann schuldig, wenn sie im In- und Ausland

1. das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
2. ihre ärztlichen Berufspflichten verletzen



ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Nichterbringung des Fortbildungsnachweises stellt grundsätzlich eine Berufspflichtverletzung dar, die mittels Disziplinarverfahren zu sanktionieren ist. Daher erfolgte Anfang Mai 2017 bei all jenen Ärztinnen und Ärzten, die dem Fortbildungsnachweis noch nicht nachgekommen sind oder die Voraussetzungen noch nicht oder zu spät erfüllt haben, die Meldung an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer. Dieser entscheidet über das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen (z.B. schriftlicher Verweis, Geldstrafe, befristete Untersagung der Berufsausübung bis hin zur Streichung aus der Ärzteliste).

Sofern berücksichtigungswürdige persönliche Entschuldigungsgründe für den zu spät oder nicht hinreichend umfangreich erfüllten Fortbildungsnachweis vorliegen, kann der Disziplinaranwalt oder die Disziplinarkommission unter Umständen aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmungen das Disziplinarverfahren einstellen oder von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren erfolgt durch den Disziplinaranwalt, bei dem es sich ebenso wie im Falle der Kommissionsvorsitzenden und der Untersuchungsführer um eine Juristin/einen Juristen handeln muss.

Über Disziplinarvergehen erkennt gemäß § 140 Abs. 1 ÄrzteG der Disziplinarrat der ÖÄK. Dieser setzt sich aus mehreren „Disziplinarkommissionen“ sowie rechtskundigen „Untersuchungsführern“ zusammen. Jede Disziplinarkommission besteht aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ärztlichen Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Anzeigen vertritt der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.3.7 Ergebnisse Auswertung

2.3.7.1 Definition Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote des Fortbildungsnachweises wird in allen Statistiken einheitlich in folgender Zusammensetzung ausgewiesen:

Die Erfüllungsquote beinhaltet Ärztinnen und Ärzte, die den Fortbildungsnachweis

- zum 1.9.2016 erfüllt haben oder
- nachträglich (bis 30.4.2017) durch ein DFP-Diplom mit einem Gültigkeitsbeginn ab 2.9.2016, durch ein nach der Meldefrist beantragtes DFP-Diplom mit Gültigkeit zum 1.9.2016, durch die Erfüllung der Voraussetzungen für ein potientielles DFP-Diplom (Fortbildungszeitraum 3 oder 5 Jahre mit automatischen Buchungen durch den Fortbildungsanbieter) oder durch 150 DFP-Punkte, davon 120 medizinische DFP-Punkte, mit automatischen Buchungen durch den Fortbildungsanbieter auf dem Online-Fortbildungskonto belegt haben.

2.3.7.2 Übersicht

Zum Auswertungstichtag 1.9.2016 bildeten 32.965 Ärztinnen und Ärzte die Zielgruppe des Fortbildungsnachweises, die sich durch Statusänderungen (z.B. Pension, Abgang Ausland, Ableben) auf 32.168 Ärztinnen und Ärzte reduzierte. Sämtlichen Auswertungen in dem gegenständlichen Bericht liegt der finale Ergebnisstand 30.4.2017 zugrunde. Die überprüften Einreichungen von Fortbildungsnachweisen der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Meldefrist bis 30.11.2016 sind in den Resultaten berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden ausgeglichen.

Die Ergebnissituation nach Bundesland und der Kategorie erfüllt/offen stellt sich zum 30.4.2017 wie folgt dar:

Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/offen

Bundesland	Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte	Fortbildungs- nachweis erfüllt		Berechtigte Be- rufsunterbrechung		Fortbildungs- nachweis offen	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Burgenland	822	772	93,92 %	1	0,12 %	49	5,96 %
Kärnten	2.019	1.923	95,25 %	13	0,64 %	83	4,11 %
Niederösterreich	5.446	5.101	93,67 %	74	1,36 %	271	4,97 %
Oberösterreich	4.700	4.479	95,30 %	52	1,11 %	169	3,59 %
Salzburg	2.167	2.044	94,32 %	15	0,69 %	108	4,99 %
Steiermark	4.584	4.349	94,87 %	40	0,87 %	195	4,26 %
Tirol	2.729	2.502	91,68 %	33	1,21 %	194	7,11 %
Vorarlberg	1.116	1.082	96,95 %	8	0,72 %	26	2,33 %
Wien	8.585	8.198	95,49 %	118	1,38 %	269	3,13 %
Gesamt	32.168	30.450	94,66 %	354	1,10 %	1.364	4,24 %

Abbildung 7: Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/offen, Stand 30.4.2017

Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

94,66 % der betroffenen Ärztinnen und Ärzte erfüllten den Fortbildungsnachweis zum 1.9.2016 oder nachträglich durch ein DFP-Diplom mit einem Gültigkeitsbeginn ab 2.9.2016, durch ein nach der Meldefrist beantragtes DFP-Diplom mit Gültigkeit am 1.9.2016, durch die Erfüllung der Voraussetzungen für ein potentielles DFP-Diplom (Fortbildungszeitraum 3 oder 5 Jahre mit automatischen Buchungen durch den Fortbildungsanbieter) oder durch 150 DFP-Punkte, davon 120 medizinische DFP-Punkte, mit automatischen Buchungen durch den Fortbildungsanbieter auf dem Online-Fortbildungskonto. Hinsichtlich der Erfüllungsart kamen 1,82 % der Zielgruppe dem Fortbildungsnachweis mit 150 DFP-Punkten, davon 120 medizinische DFP-Punkte, auf dem Online-Fortbildungskonto zum 1.9.2016 nach (siehe Abbildung 9: Detailtabelle Fortbildungsnachweis erfüllt/offen, Stand 30.4.2017). 89,42 % präferierten den Nachweis mittels DFP-Diplom. Bei 4,24 % der nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte ist die Erfüllung nach wie vor offen. 1,10 % der Zielgruppe haben eine berechtigte Berufsunterbrechung (z.B. Karenz und Mutter-schutz, Auslandsaufenthalte) im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2013 bis 31.8.2016 mit einer durchgehenden Mindestdauer von 6 Monaten nachgewiesen. Dieser Umstand hemmt den Fortbildungszeitraum, der sich um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Die Reduktion der Zielgruppe um die Anzahl jener Ärztinnen und Ärzte mit einer berechtigten Berufsberechtigung (reduzierte Zielgruppe: 31.814 Ärztinnen und Ärzte) führt zu einer Erfüllungsquote von 95,71 %.

Die nachstehende Tabelle stellt die detaillierten Ergebnisse dar:

Detailtabelle Fortbildungsnachweis erfüllt/offen

		Anzahl Ärztinnen und Ärzte – Fortbildungsnachweis geklärt												
		Erfüllung per 1.9.2016					Erfüllung nachträglich				Verlängerung des Nachweiszeitraumes			
Bundesland	Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte	Gültiges DFP-Diplom		150 DFP-Punkte auf Fortbildungskonto, davon 120 medizinische DFP-Punkte		Erfüllungsquote per 1.9.2016	DFP-Diplom/ DFP-Punkte in der Meldefrist/ nach der Meldefrist		Erfüllungsquote per 1.9.2016/ nachträglich	Berechtigte Berufsunterbrechung		Anzahl Ärztinnen und Ärzte Fortbildungsnachweis offen		
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent		Prozent	Anzahl		Prozent	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl
Burgenland	822	731	88,93 %	19	2,31 %	91,24 %	22	2,68 %	93,92 %	1	0,12 %	49	5,96 %	
Kärnten	2.019	1.769	87,62 %	64	3,17 %	90,79 %	90	4,46 %	95,25 %	13	0,64 %	83	4,11 %	
Niederösterreich	5.446	4.870	89,42 %	64	1,18 %	90,60 %	167	3,07 %	93,67 %	74	1,36 %	271	4,97 %	
Oberösterreich	4.700	4.219	89,77 %	112	2,38 %	92,15 %	148	3,15 %	95,30 %	52	1,11 %	169	3,59 %	
Salzburg	2.167	1.928	88,97 %	42	1,94 %	90,91 %	74	3,41 %	94,32 %	15	0,69 %	108	4,99 %	
Steiermark	4.584	4.066	88,70 %	90	1,96 %	90,66 %	193	4,21 %	94,87 %	40	0,87 %	195	4,26 %	
Tirol	2.729	2.316	84,87 %	74	2,71 %	87,58 %	112	4,10 %	91,68 %	33	1,21 %	194	7,11 %	
Vorarlberg	1.116	1.036	92,83 %	22	1,97 %	94,80 %	24	2,15 %	96,95 %	8	0,72 %	26	2,33 %	
Wien	8.585	7.829	91,19 %	98	1,14 %	92,34 %	271	3,16 %	95,49 %	118	1,38 %	269	3,13 %	
Gesamt	32.168	28.764	89,42 %	585	1,82 %	91,24 %	1.101	3,42 %	94,66 %	354	1,10 %	1.364	4,24 %	

Abbildung 8: Detailtabelle Fortbildungsnachweis erfüllt/offen, Stand 30.4.2017

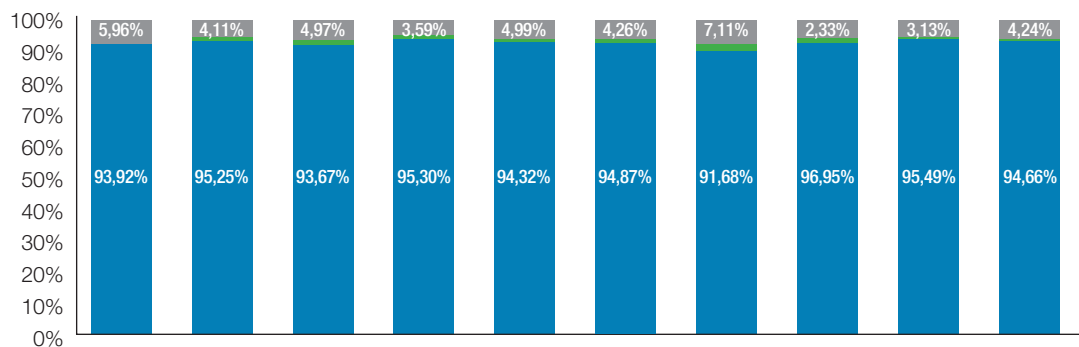
Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.3.7.3 Zusammensetzung Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis nach Bundesländern

Bei der Auswertung nach Bundesländern bewegt sich die Erfüllungsquote in einem Bereich zwischen 91,68 und 96,95 %, d.h. mit geringen bundeslandspezifischen Schwankungen. Den höchsten Erfüllungsgrad weist Vorarlberg mit 96,95 % auf, gefolgt von Wien mit 95,49 %, sowie Kärnten mit 95,25 % (siehe Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern).

Fortbildungsnachweis 2016
Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern
Stand: 30.4.2017



	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Gesamt
■ FBNW offen	5,96 %	4,11 %	4,97 %	3,59 %	4,99 %	4,26 %	7,11 %	2,33 %	3,13 %	4,24 %
■ Berufsunterbrechung	0,12 %	0,64 %	1,36 %	1,11 %	0,69 %	0,87 %	1,21 %	0,72 %	1,38 %	1,10 %
■ FBNW erfüllt	93,92 %	95,25 %	93,67 %	95,30 %	94,32 %	94,87 %	91,68 %	96,95 %	95,49 %	94,66 %

Legende: FBNW: Fortbildungsnachweis

Abbildung 9: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern

Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

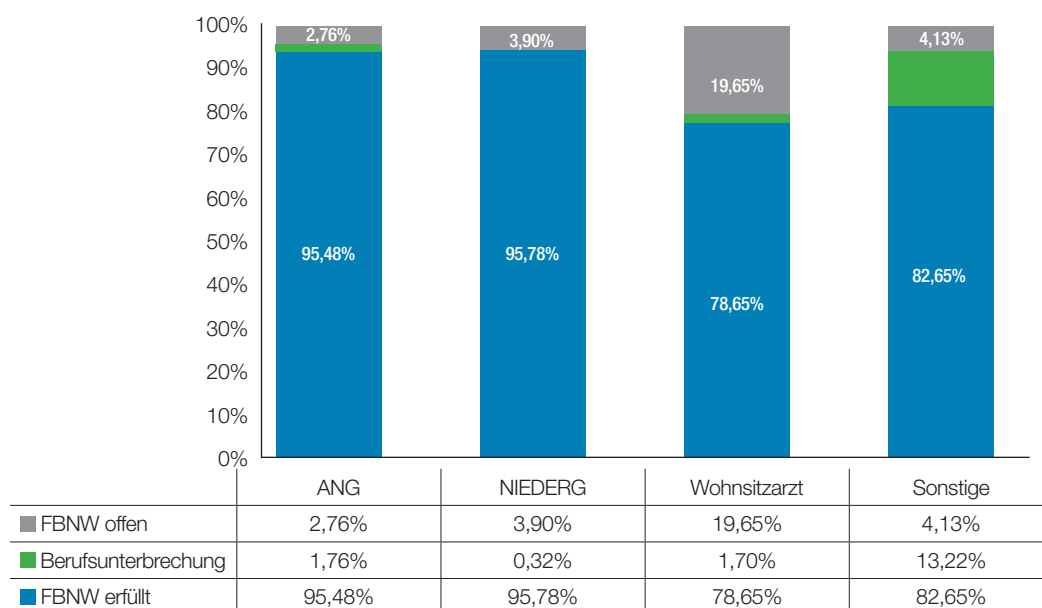
2.3.7.4 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich

Die zum 1.9.2016 nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte setzen sich – nach Tätigkeitsbereich betrachtet – wie folgt zusammen:

Tätigkeitsbereich	Anzahl	Anteil
Angestellte Ärztinnen und Ärzte (ausschließlich angestellt)	14.729	45,79 %
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (angestellt und niedergelassen bzw. nur niedergelassen)	15.557	48,36 %
Wohnsitzärztinnen und -ärzte ³	1.761	5,47 %
Sonstige (Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung mit Berufsberechtigung, arbeitssuchend etc.)	121	0,38 %
Gesamt	32.168	100 %

Die angestellten Ärztinnen und Ärzte (ANG) erfüllen den Fortbildungsnachweis zu 95,48 %, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (NIEDERG) zu 95,78 %. Die prozentuell relativ kleine Zielgruppe der Wohnsitzärztinnen und -ärzte kommt dem Fortbildungsnachweis zu 78,65 % nach (siehe Abbildung 11: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich).

Fortbildungsnachweis 2016
Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich
Stand: 30.4.2017



Legende: FBNW: Fortbildungsnachweis

Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich

Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte

³ Wohnsitzärztinnen und -ärzte sind zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG).

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

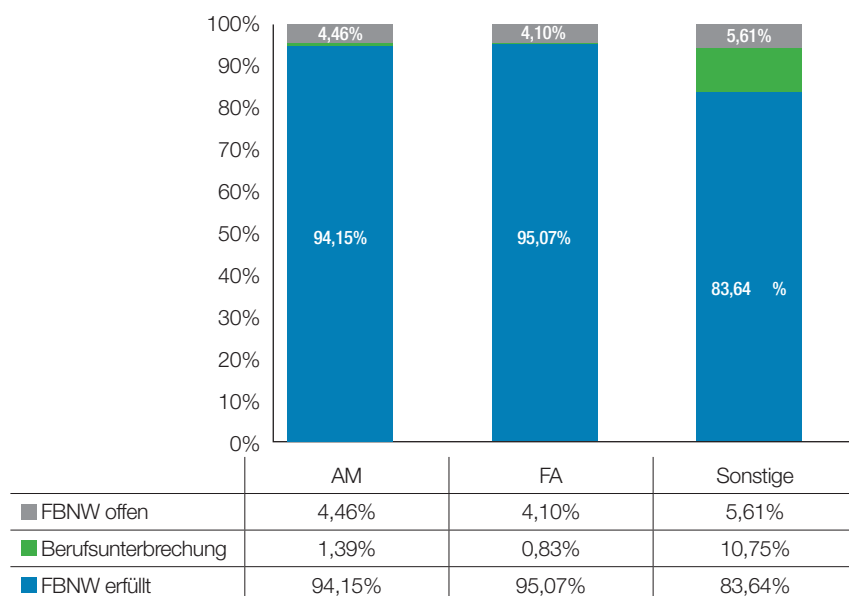
2.3.7.5 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Arztart

Die zum 1.9.2016 nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte setzen sich – nach Arztart betrachtet – wie folgt zusammen:

Arztart	Anzahl	Anteil
Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (AM)	11.694	36,35 %
Fachärztinnen und Fachärzte (FA)	20.260	62,98 %
Sonstige (DienstleistungserbringerInnen § 37 ÄrzteG, arbeitssuchend etc.)	214	0,67 %
Gesamt	32.168	100 %

Die nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (AM) erfüllten den Fortbildungsnachweis zu 94,15 % und liegen damit auf etwa vergleichbarem Niveau mit den betroffenen Fachärztinnen und Fachärzten (FA), die selbigem zu 95,07 % nachgekommen sind (siehe Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Arztart).

Fortbildungsnachweis 2016
Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Arztart
Stand: 30.4.2017



Legende: FBNW: Fortbildungsnachweis

Abbildung 11: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Arztart
Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.3.7.6 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfächern

Die nachstehende Tabelle stellt die Erfüllungsquote nach Sonderfächern dar, sofern es für dieses zum 1.9.2016 nachweispflichtige Ärztinnen und Ärzte gibt. Für diese Auswertung ist das Erstfach der Ärztin/des Arztes laut Ärzteliste der ÖÄK maßgebend. Es handelt sich um jenes Fach, in dem der überwiegende Teil der ärztlichen Tätigkeit erfolgt⁴.

Sonderfach	Anzahl Zielgruppe	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit erfülltem Fortbildungsnachweis	Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis	BU	BU in %
Allgemeinmedizin	21.236	20.248	95,35 %	231	1,09 %
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	866	776	89,61 %	13	1,50 %
Anästhesiologie und Intensivmedizin	644	611	94,88 %	7	1,09 %
Anatomie	19	16	84,21 %	0	0,00 %
Arbeitsmedizin	12	12	100,00 %	0	0,00 %
Augenheilkunde und Optometrie	509	479	94,11 %	5	0,98 %
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	699	649	92,85 %	5	0,72 %
Gerichtsmedizin	22	17	77,27 %	0	0,00 %
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	283	272	96,11 %	1	0,35 %
Haut- und Geschlechtskrankheiten	376	371	98,67 %	1	0,27 %
Herzchirurgie	18	17	94,44 %	0	0,00 %
Histologie, Embryologie und Zellbiologie	7	5	71,43 %	1	14,29 %
Innere Medizin	1.762	1.674	95,01 %	18	1,02 %
Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie	1	1	100,00 %	0	0,00 %
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie	5	2	40,00 %	2	40,00 %
Innere Medizin und Intensivmedizin	1	1	100,00 %	0	0,00 %
Innere Medizin und Kardiologie	11	10	90,91 %	1	9,09 %
Innere Medizin und Nephrologie	3	3	100,00 %	0	0,00 %
Innere Medizin und Rheumatologie	2	2	100,00 %	0	0,00 %
Kinder- und Jugendchirurgie	24	22	91,67 %	2	8,33 %
Kinder- und Jugendheilkunde	480	448	93,33 %	5	1,04 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie	19	18	94,74 %	1	5,26 %
Klinische Immunologie	10	8	80,00 %	0	0,00 %
Klinische Mikrobiologie und Hygiene	48	44	91,67 %	1	2,08 %
Klinische Pathologie und Molekularpathologie	205	194	94,63 %	3	1,46 %
Lungenkrankheiten	147	144	97,96 %	0	0,00 %
Medizinische Genetik	12	9	75,00 %	1	8,33 %

⁴ Das Erstfach wird in einem automatischen Auswertungsalgorithmus über zusätzliche Informationen wie Kassenverträge oder Funktionen (Ärztliche Leiterinnen und Leiter, Primariate) ermittelt. Im Zweifelsfall ist es die zuletzt erworbene Fachrichtung.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Sonderfach	Anzahl Zielgruppe	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit erfülltem Fortbildungsnachweis	Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis	BU	BU in %
Medizinische und Chemische Labordiagnostik	141	134	95,04 %	0	0,00 %
Medizinische Leistungsphysiologie	1	1	100,00 %	0	0,00 %
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	102	82	80,39 %	2	1,96 %
Neurochirurgie	129	112	86,82 %	2	1,55 %
Neurologie	238	224	94,12 %	6	2,52 %
Neurologie und Psychiatrie	611	565	92,47 %	3	0,49 %
Neuropathologie	7	6	85,71 %	0	0,00 %
Nuklearmedizin	37	36	97,30 %	0	0,00 %
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	410	382	93,17 %	1	0,24 %
Pathophysiologie	4	4	100,00 %	0	0,00 %
Pharmakologie und Toxikologie	22	18	81,82 %	0	0,00 %
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation	122	118	96,72 %	1	0,82 %
Physiologie	11	9	81,82 %	0	0,00 %
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	98	87	88,78 %	3	3,06 %
Psychiatrie	226	218	96,46 %	3	1,33 %
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	62	60	96,77 %	1	1,61 %
Radiologie	661	637	96,37 %	5	0,76 %
Sozialmedizin	3	3	100,00 %	0	0,00 %
Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin	3	2	66,67 %	0	0,00 %
Strahlentherapie-Radioonkologie	37	37	100,00 %	0	0,00 %
Thoraxchirurgie	7	7	100,00 %	0	0,00 %
Transfusionsmedizin	20	19	95,00 %	0	0,00 %
Unfallchirurgie	575	523	90,96 %	5	0,87 %
Urologie	290	278	95,86 %	4	1,38 %
Virologie	8	8	100,00 %	0	0,00 %
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	41	32	78,05 %	0	0,00 %
Approbierte ÄrztInnen	881	795	90,24 %	20	2,27 %
Gesamt	32.168	30.450	94,66 %	354	1,10 %

* Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis bzw. Berufsunterbrechungen, basierend auf der Gesamtauswertung

Legende: BU: Berufsunterbrechung

Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.3.8 Online-Fortbildungskonto

Auf dem Online-Fortbildungsportal www.meindfp.at ist für jede aktive Ärztin/jeden aktiven Arzt in Österreich ein Fortbildungskonto vorbereitet, das folgende Leistungen bietet:

- einen aktuellen Überblick über den DFP-Punktstand
- eine einfache Punkteabfrage und Verwaltung aller absolvierten Fortbildungen
- die Beantragung des DFP-Diploms und
- das Absolvieren von DFP-approbiertem E-Learning

Die Zahl der KontoinhaberInnen lag mit Ende 2016 bei rund 42.472 Usern und verzeichnet kontinuierlich ansteigende Tendenz.

Entwicklung Anzahl Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber

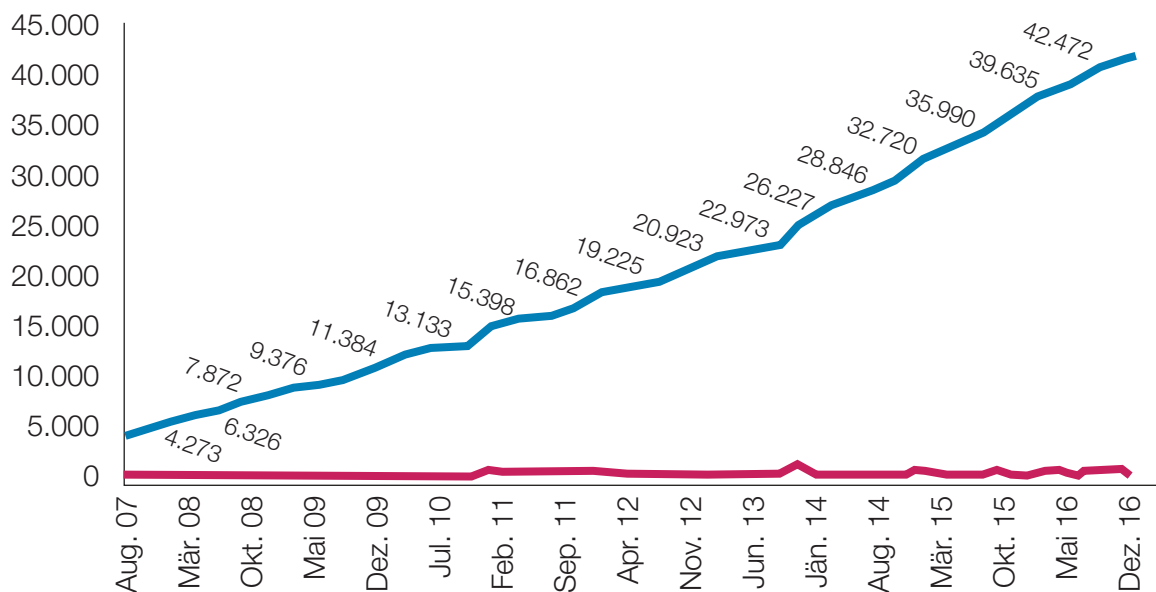


Abbildung 13: Entwicklung Anzahl Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Von der Zielgruppe der vom Fortbildungsnachweis betroffenen Ärztinnen und Ärzten hatten 92 % zum Stichtag 1.9.2016 das Online-Fortbildungskonto eröffnet. Die hohe Durchdringungsrate bei den DFP-Diplomen und die hohe Eröffnungsquote zeigen, dass dem Online-Fortbildungskonto für die Dokumentation zum Fortbildungsnachweis eine maßgebende Bedeutung zukommt. Die Anbieter von DFP-approbierten Fortbildungen sind gem. § 18 Abs. 2 verpflichtet, den Teilnehmerinnen/Teilnehmern die absolvierten DFP-Punkte elektronisch auf die Fortbildungskonten zu buchen. Beginnend mit 2007 wurden bis jetzt bereits mehr als 17 Mio. DFP-Punkte auf die Konten der Ärztinnen und Ärzte transferiert. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der DFP-Punkteanzahl im Jahresvergleich und nach Anzahl der kumulierten DFP-Punkte dar.

Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich

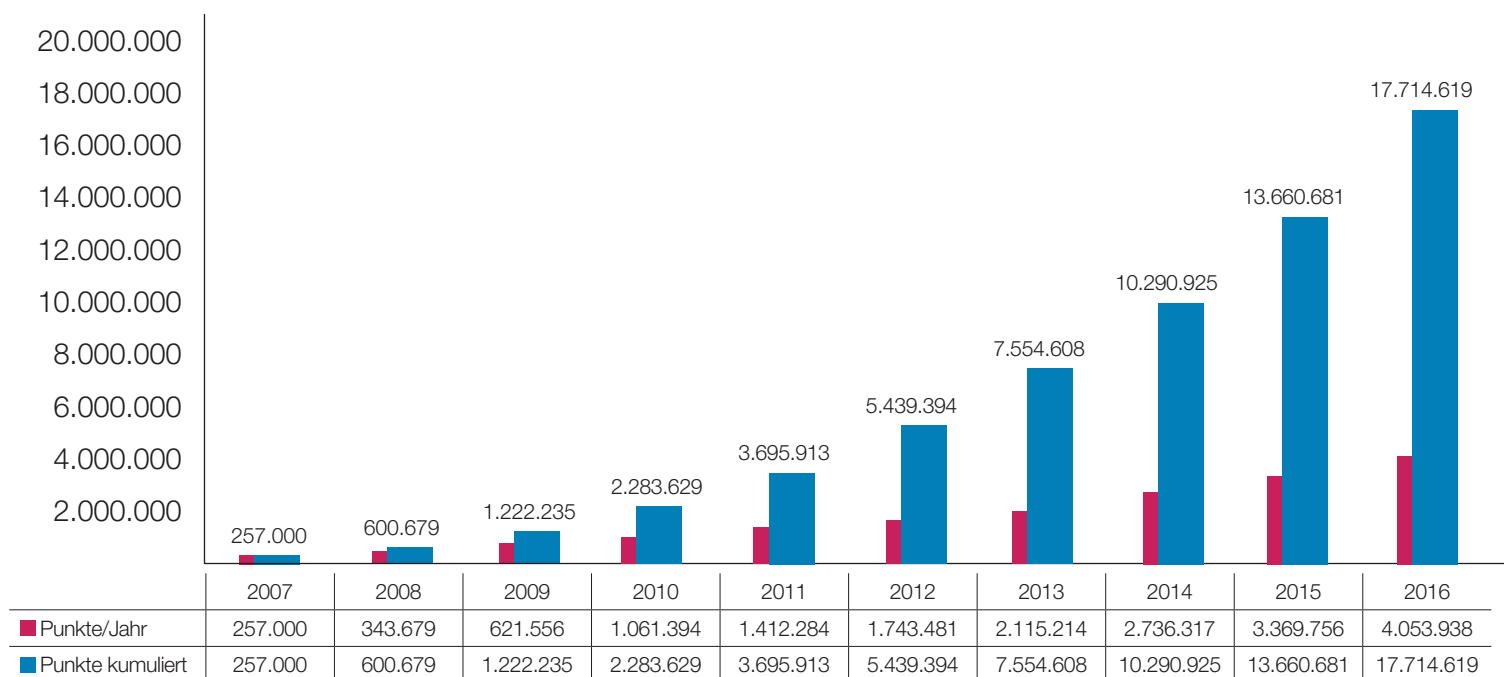


Abbildung 14: Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich, Stand 12/2016

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.4 ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs

ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs stellen eine weitere wichtige Säule der beruflichen Weiterbildung dar und sind als Schnittmenge der Diplomregelwerke und des DFP zu sehen. Sie wurden von der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. d ÄrzteG zur strukturierten Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten eingerichtet. Lediglich einzelne Aktivitäten sind nicht für das DFP anerkannt (z.B. Sport für Ärztinnen und Ärzte: für das ÖÄK-Diplom Sportmedizin notwendig, aber nicht DFP-relevant).

2.4.1 Diplomordnung

Die ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs basieren auf der Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer und den jeweiligen Diplom-/Zertifikats-/CPD-Richtlinien.

2.4.2 Zielsetzungen

Ziel von ÖÄK-Diplomen ist der Nachweis des vertieften, geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms weist eine Ärztin/ein Arzt nach, dass sie/er sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert, qualitätsgesichert weitergebildet hat.

Das Ziel von ÖÄK-Zertifikaten ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einzelne spezifische ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Das Ziel von CPD-Weiterbildungen ist der Nachweis des Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in für die Ausübung des ärztlichen Berufs notwendigen, nichtmedizinischen Wissensgebieten.

Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPDs können bestehende Sonderfachgrenzen (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG) nicht überschritten werden.

2.4.3 Qualitätssicherungssystem

Die Verordnungskompetenz liegt gemäß § 117b Abs. 3 Z 9 lit. a ÄrzteG bei der Österreichischen Ärztekammer. In der Diplomordnung der ÖÄK sind alle grundsätzlichen Festlegungen für die Einrichtung und Ausstellung von Diplomen, Zertifikaten und CPDs definiert. In den themenspezifischen Richtlinien sind Inhalte, Curricula und sonstige Voraussetzungen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs festgelegt.

Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer beschließt die Inhalte der einzelnen Diplome/Zertifikate/CPDs auf Vorschlag des Bildungsausschusses, und der Bildungsausschuss bestellt die Diplomverantwortlichen. Die Approbation von Lehrgängen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs erfolgt durch die jeweiligen Diplomverantwortlichen bzw. Diplomkommissionen. Die Einhaltung der Verordnung über ärztliche Fortbildung gilt für diese Weiterbildungen als Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund erfolgt die Dokumentation und Verwaltung der einzelnen Aktivitäten ebenfalls über den DFP-Kalender. Mit der administrativen Durchführung der Diplomordnung, z.B. der Ausstellung von Diplomen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte beauftragt.

2.4.4 Liste der ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs

Aktuell werden folgende ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs angeboten, die in den Aufgabenbereich der Akademie fallen:

ÖÄK-Diplome

- Akupunktur
- Alpin- und Höhenmedizin*
- Anthroposophische Medizin
- Applied Kinesiology
- Arbeitsmedizin
- Begleitende Krebsbehandlungen
- Blutdepotleiter*
- Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie
- Diagnostik und Therapie nach Dr. F. X. Mayr
- Ernährungsmedizin
- Forensisch-psychiatrische Gutachten
- Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten*
- Gender Medicine
- Genetik
- Geriatrie
- Homöopathie
- Kur-, Präventivmedizin und Wellness
- Klinischer Prüfarzt
- Kneippmedizin
- Krankenhaushygiene
- Manuelle Medizin
- Neuraltherapie
- Orthomolekulare Medizin
- Palliativmedizin
- Phytotherapie
- Psychosomatische Medizin
- Psychosoziale Medizin

- Psychotherapeutische Medizin
- Schularzt
- Sexualmedizin
- Spezielle Schmerztherapie
- Sportmedizin
- Substitutionsbehandlung
- Umweltmedizin

ÖÄK-Zertifikate

- Angiologische Basisdiagnostik
- Ärztliche Wundbehandlung
- Basismodul Sexualmedizin
- Elektroenzephalographie
- Herzschrittmacher-Therapie*
- Reisemedizin
- Mammadiagnostik
- Sonographie

ÖÄK-CPDs

- Angewandtes Qualitätsmanagement in der Arztpraxis
- Gesundheitsökonomie

* neu eingeführte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs seit dem Bericht 2015

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

2.4.5 Aktuelles

Zum Angebot der strukturierten Weiterbildung neu hinzugekommen sind die ÖÄK-Diplome Alpin- und Höhenmedizin, Blutdepotleiter, Forensische kinder- und jugend-psychiatrische Gutachten sowie das ÖÄK-Zertifikat Herzschrittmacher-Therapie.

Fortgesetzt wurde im Auftrag des Bildungsausschusses die Überarbeitung der Diplomrichtlinien durch Expertinnen und Experten (Diplomverantwortliche, zuständige wissenschaftliche Gesellschaften etc.).

Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs

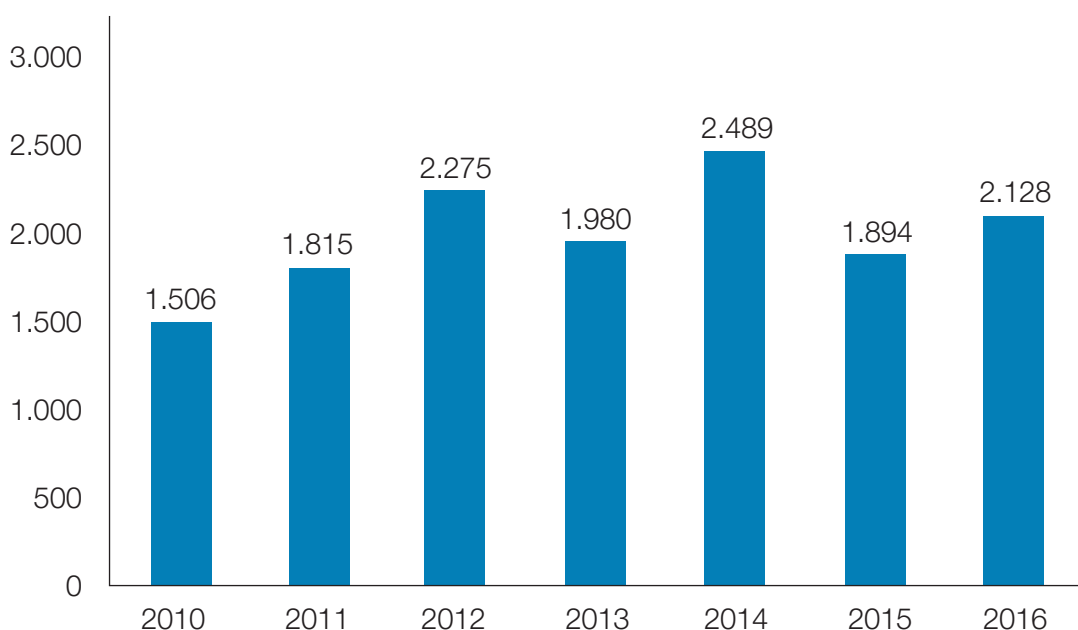


Abbildung 15: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPDs

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

Grundsätzlich bewegen sich die ausgestellten ÖÄK-Diplome/-Zertifikate/-CPDs auf mäßig schwankendem Niveau. Markant sind die um 25 % im Jahr 2012 bzw. um 26 % im Jahr 2014 gestiegenen Ausstellungszahlen, zurückzuführen auf das ÖÄK-Diplom Geriatrie 2012 bzw. auf das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik im Rahmen des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms 2014.

Nachstehend folgt eine tabellarische Aufstellung der Anzahl von Inhaberinnen/Inhabern pro ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD nach Bundesländern, basierend auf dem Auswertungsstand 31.12.2016.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD	Gesamt	Bgld.	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Wien
Diplom Akupunktur	4.301	131	272	947	678	306	504	307	126	1.030
Diplom Alpin- und Höhenmedizin	10	0	1	0	2	3	1	1	0	2
Diplom Anthroposophische Medizin	45	0	3	5	4	3	7	3	1	19
Diplom Applied Kinesiology	52	0	12	3	5	7	4	5	6	10
Diplom Arbeitsmedizin	2.028	49	99	330	430	166	228	171	99	456
Diplom Begleitende Krebsbehandlung	134	4	7	28	15	7	33	16	6	18
Diplom Blutdepotleiter	11	0	3	4	2	1	0	0	0	1
Diplom Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie	314	12	18	61	42	19	43	17	9	93
Diplom Ernährungsmedizin	1.820	73	92	406	286	168	181	105	47	462
Diplom Diagnostik und Therapie nach F.X. Mayr	226	4	43	30	13	24	17	27	13	55
Diplom Forensisch-psychiatrische Gutachten	148	3	14	33	11	12	20	9	3	43
Diplom Genetik	486	13	15	97	125	19	41	13	21	142
Diplom Geriatrie	2.252	47	118	310	375	141	343	209	134	575
Diplom Homöopathie	731	17	49	172	95	55	96	37	32	178
Diplom Krankenhaus-hygiene	720	26	53	108	108	64	67	54	13	227
Diplom Klinischer Prüfarzt	176	2	7	17	18	9	17	57	6	43
Diplom Kneipptherapie	55	3	4	14	10	0	10	1	0	13
Diplom Kur-, Präventivmedizin und Wellness ⁵	581	42	67	119	108	44	94	23	10	74
Diplom Manuelle Medizin	2.451	71	115	482	465	155	368	227	90	478
Diplom Neuraltherapie	409	9	27	73	70	46	39	47	18	80
Diplom Orthomolekulare Medizin	278	6	33	53	29	32	39	15	5	66
Diplom Palliativmedizin	3.125	100	201	487	582	263	413	306	152	621
Diplom Phytotherapie	55	1	3	19	10	0	9	4	0	9
Diplom Psychosomatische Medizin	1.896	48	182	370	187	183	232	153	104	437
Diplom Psychosoziale Medizin	2.529	64	211	568	283	205	313	209	98	578
Diplom Psychotherapeutische Medizin	1.467	26	106	242	127	87	210	87	69	513

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

⁵ Bis 2007 „Kurortmedizin“, danach „Integrative Kurmedizin“, seit 2012 „Kur-, Präventivmedizin und Wellness“

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD	Gesamt	Bgld.	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Wien
Diplom Schularzt	906	20	43	211	131	73	60	105	35	228
Diplom Sexualmedizin	24	0	1	4	4	5	4	1	0	5
Diplom Spezielle Schmerztherapie	1.011	27	113	179	146	73	139	87	22	225
Diplom Sportmedizin	1.810	50	113	350	272	156	279	204	61	325
Diplom Substitutionsbehandlung	1.216	19	36	209	121	35	65	63	20	648
Diplom Umweltmedizin	929	37	91	218	154	78	127	57	30	137
Zertifikat BKFP-Mammadiagnostik	634	21	45	123	84	40	79	55	18	169
Zertifikat Angiologische Basisdiagnostik	477	20	34	83	126	25	33	41	26	89
Zertifikat Ärztliche Wundbehandlung	345	8	22	47	112	15	93	19	2	27
Zertifikat EEG	288	5	39	36	25	25	30	47	19	62
Zertifikat Reisemedizin	73	1	3	10	15	7	9	6	2	20
Zertifikat Sexualmedizin	104	4	7	20	14	8	13	8	0	30
Zertifikat Sonographie	414	34	6	39	36	12	27	93	94	73
CPD Angewandtes Qualitätsmanagement in Praxis	28	0	2	5	16	0	4	0	0	1
CPD Gesundheitsökonomie	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

Abbildung 16: Inhaberinnen/Inhaber von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ÖÄK-CPDs nach Bundesland; Stand 31.12.2016

2.5 E-Learning | DFP-Literaturstudium

2.5.1 Grundlage

Wie bereits angeführt, regelt die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer die kontinuierliche ärztliche Fortbildung in Österreich. In § 5 definiert sie die im Sinne der Verordnung anerkannten Fortbildungsarten.

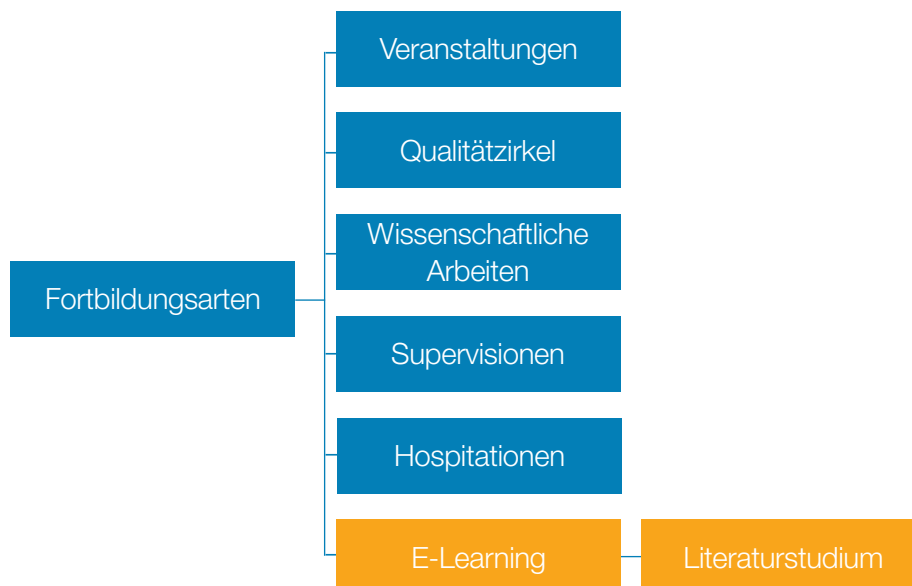


Abbildung 17: Anerkannte Fortbildungsarten laut Verordnung über ärztliche Fortbildung

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

Unter E-Learning versteht man Fortbildungen, die von der Ärztin/vom Arzt mediengestützt wahrgenommen werden. Die Angebote müssen den allgemeinen Kriterien für Fortbildungen entsprechen (Approbation, Sponsoring, Offenlegung von Interessenskonflikten etc.) und werden ebenso über den DFP-Kalender online verwaltet. Der Nachweis der Teilnahme wird durch das Beantworten von Fragen erbracht, die sich ausschließlich auf den Inhalt der entsprechenden E-Learning-Fortbildung beziehen dürfen.

Literaturstudium stellt eine Sonderform von E-Learning dar, die auch in Printform angeboten werden kann. Es umfasst das Lesen und Bearbeiten schriftlicher Fachartikel zu ärztlichen Themen, die einen adäquaten Umfang haben, didaktisch aufbereitet sind, sowie Fragen zum Nachweis des Studiums beinhalten.

DFP-Punkte für E-Learning und Literaturstudium werden ausschließlich für die richtige Beantwortung von mindestens 2/3 der Fragen angerechnet.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Approbation von E-Learning/Literaturstudium ist unabhängig vom Publikationsmedium drei Jahre gültig, d. h. ein approbiertes E-Learning/Literaturstudium steht den Ärztinnen und Ärzten drei Jahre lang zur Verfügung. Nach Ablauf der drei Jahre ist ein Absolvieren der Fortbildung im Rahmen des DFP nicht mehr möglich. Eine neuerliche Approbation ist zulässig. Die Approbation erfolgt immer überregional durch die DFP-Approbatorin/den DFP-Approbator.

Nachdem E-Learning/Literaturstudium-Angebote meist einer verhältnismäßig großen Zielgruppe zur Verfügung stehen und zeitlich über einen längeren Zeitraum hinaus absolviert werden können, gibt es als zusätzliches Qualitätssicherungsinstrument bereits vor der Approbation eine Überprüfung der medizinisch-fachlichen und didaktischen Qualität der Fortbildung durch das Lecture Board. Dieses umfasst mindestens zwei Ärztinnen bzw. Ärzte aus dem Fachbereich der E-Learning-Fortbildung und ist vom ärztlichen Fortbildungsanbieter bei der Publikation namhaft zu machen. Die Beurteilung durch das Lecture Board ist zu dokumentieren. Hierzu stellt die Österreichische Akademie der Ärzte einen Beurteilungsbogen für das Lecture Board zur Verfügung.

2.5.2 Entwicklung E-Learning am Beispiel www.meindfp.at

E-Learning-Fortbildungen auf www.meindfp.at stehen Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen zur Verfügung. Dieses Angebot setzt sich aus aktuell mehr als 500 DFP-approbierten Fortbildungen diverser Fachrichtungen aus unterschiedlichsten Medien zusammen. Grundlage ist die Kooperation der Akademie mit zahlreichen medizinischen Fachzeitschriften Österreichs, welche in Zusammenarbeit mit ärztlichen Fortbildungsanbietern DFP-Inhalte erstellen und herausgeben.

Anzahl der neu publizierten DFP-Fortbildungen auf www.meindfp.at pro Jahr

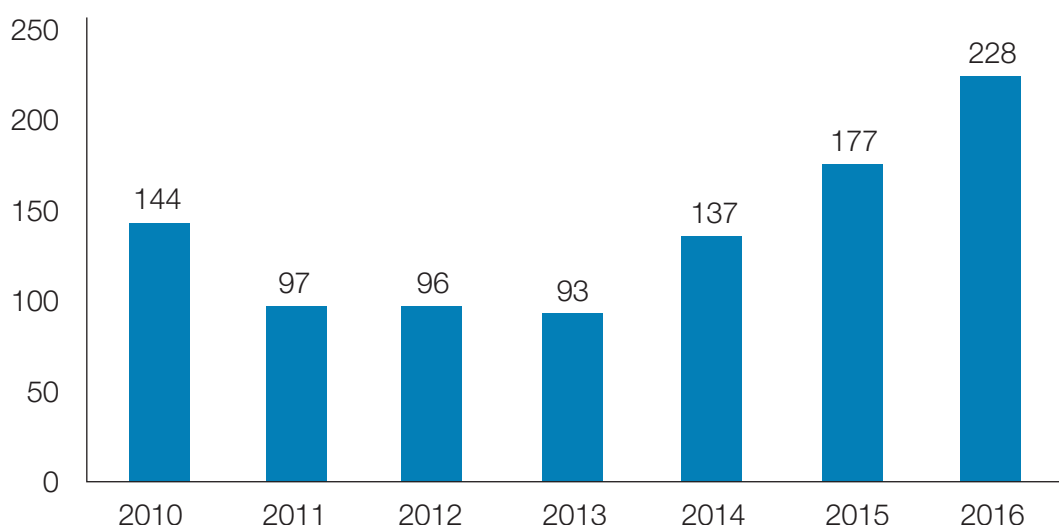


Abbildung 18: Anzahl der neu publizierten DFP-Fortbildungen auf www.meindfp.at pro Jahr
Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Aufgegliedert nach den angebotenen Fachrichtungen ergibt sich bei diesem auf www.meindfp.at publizierten Gesamtangebot folgendes Bild:

Fachrichtungen der auf www.meindfp.at 2016 publizierten DFP-Fachartikel

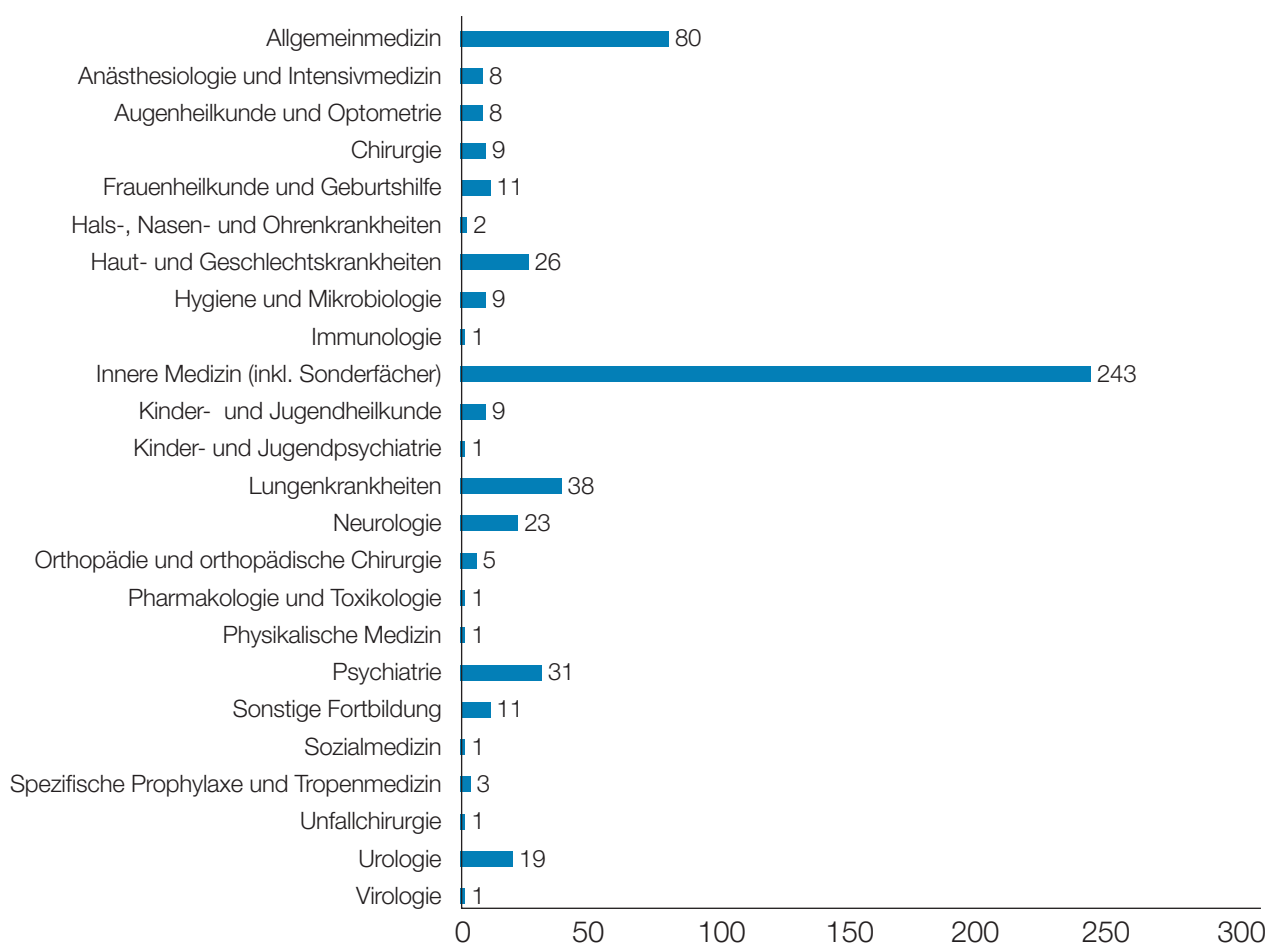


Abbildung 19: Fachrichtungen der auf www.meindfp.at 2016 publizierten DFP-Fachartikel

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Diesem Angebot steht eine sehr hohe und stark wachsende Nachfrage gegenüber:

Anzahl der online auf www.meindfp.at abgelegten Tests pro Jahr

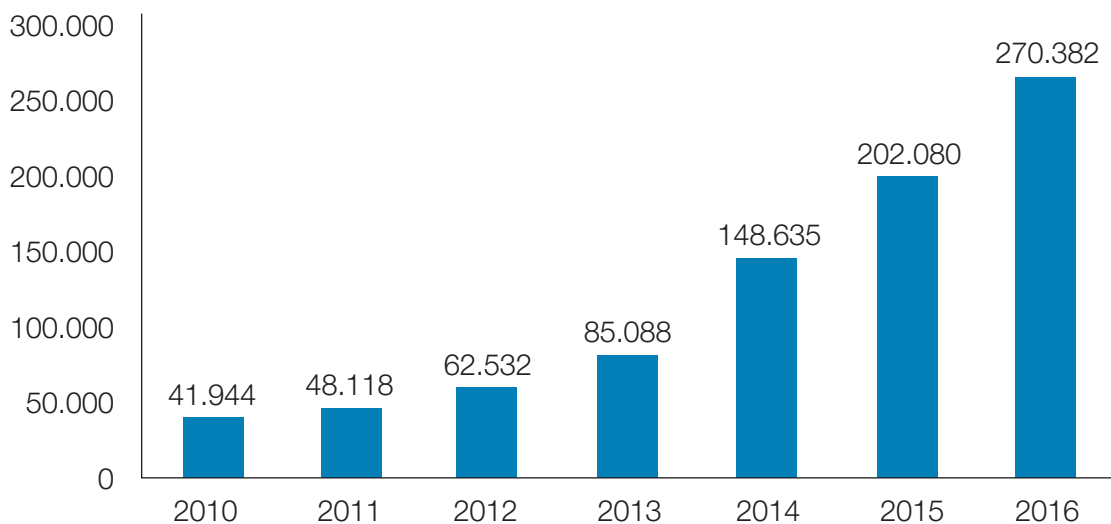


Abbildung 20: Anzahl der online auf www.meindfp.at abgelegten Tests pro Jahr

Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte

270.382 abgelegte Tests im Jahr 2016 bedeutet eine Steigerung von knapp 34 % im Vergleich zum Vorjahr. Umgerechnet wurden damit täglich 757 DFP-Fortbildungen auf www.meindfp.at absolviert.

2.6 Internationales

2.6.1 Bilaterale Kooperationen

Ergänzend zum stetig wachsenden Angebot an DFP-Fortbildung besuchen Ärztinnen und Ärzte auch Fortbildungen außerhalb der Landesgrenzen. Für die zumeist mit erhöhtem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbundenen Fortbildungsaktivitäten im Ausland sind klare Regeln der Anerkennung für das Diplom-Fortbildungs-Programm erforderlich. Auf bilateraler Ebene hat die Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte beispielsweise Anerkennungsvereinbarungen mit Deutschland sowie Südtirol abgeschlossen, die der Förderung grenzüberschreitender Fortbildung dienen.

Bei deutschen Fortbildungen ist dies auch im § 14 Abs. 3 verankert: „Die von deutschen Landesärztekammern anerkannten Fortbildungspunkte der Kategorie A, B, C, D, F, G und H werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt.“ Lediglich die Kategorie E, das Selbststudium von Fachliteratur, ist in Österreich nicht als Fortbildung anerkannt.

Darüber hinaus gibt es Fortbildungssysteme anderer Länder, deren Rahmenbedingungen den österreichischen Anforderungen so sehr gleichen, dass die ÖÄK beschlossen hat, diese Systeme (oder Teilsysteme) einseitig anzuerkennen (z. B. E-Learning aus England oder den USA).

In einigen Ländern sind gegenseitige Anerkennungsabkommen aufgrund der Heterogenität des dortigen Fortbildungswesens faktisch ausgeschlossen. So gibt es beispielsweise in Italien je nach Region eigene Systeme oder in der Schweiz je nach Fachbereich. In diesen Fällen werden absolvierte Fortbildungen der Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall begutachtet.

2.6.2 Europäische Entwicklungen

Auf europäischer Ebene spielt die 1958 gegründete UEMS als europaweite Organisation der Fachärztinnen und Fachärzte Europas eine tragende Rolle. Der Verein mit Sitz in Brüssel ist vor allem auf die Qualität der fachärztlichen Berufsausübung fokussiert. Die Österreichische Ärztekammer ist bei der UEMS als nationale österreichische Organisation Mitglied.

Der Aufgabenschwerpunkt der UEMS liegt traditionell in der Harmonisierung und der qualitativen Verbesserung der fachärztlichen Aus- und Fortbildung in der EU. Die UEMS ist in Sektionen gegliedert, die sinngemäß den Sonderfächern in Österreich entsprechen und in einigen Fachrichtungen im Rahmen von so genannten Boards freiwillige Facharztprüfungen organisieren. Zudem weist die UEMS durch die Mitgliedschaft der nationalen verantwortlichen Körperschaften einen weitreichenden standespolitischen Einfluss auf.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Eines der Hauptanliegen der UEMS ist es, die Approbation/Zertifizierung ärztlicher Fortbildungsaktivitäten für Ärztinnen und Ärzte in Europa zu strukturieren und zu erleichtern. Die UEMS hat im Bereich der Fortbildung die Organisation European Accreditation Council for Continual Medical Education (EACCME®) – übrigens 1999 in Wien – gegründet. Diese stellt den koordinierenden Rahmen zur Verfügung und fördert diese Aktivitäten, ohne in die Verantwortung von nationalen Organisationen einzugreifen.

Die EACCME® hat auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen entwickelt, die einen europäischen Qualitätsstandard für Ärztefortbildung schaffen sollen. In diesem Zusammenhang approbiert die EACCME® Fortbildungen auf europäischer Ebene in Zusammenarbeit mit den nationalen EntscheidungsträgerInnen und internationalen Expertinnen und Experten, damit internationale Fortbildungen automatisch in möglichst vielen Ländern der Europäischen Union anerkannt sind. Darüber hinaus gibt es auch einen „Letter of Intent“ der UEMS mit der American Medical Association (AMA), der eine Anerkennung europäischer Fortbildung in den USA ermöglicht. Voraussetzung für die europäische Zertifizierung ist die Approbation durch die National Accreditation Authority (Nationale Akkreditierungsstelle) for CME (Continuing Medical Education) jenes Landes, in dem die Fortbildung stattfindet und durch die Fachexpertinnen und Fachexperten aus den Fachsektionen der UEMS. In Österreich nimmt die Rolle der „National Accreditation Authority for CME“ die Österreichische Akademie der Ärzte im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer wahr.

Österreich und die UEMS/EACCME® haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der die Zusammenarbeit im Detail regelt. Darüber hinaus werden die Fortbildungspunkte der UEMS/EACCME® in Österreich automatisch anerkannt. Gemäß § 14 Abs. 2 gilt:

„Die von der EACCME® [European Accreditation Council for Continual Medical Education der Union Européenne des Médecins Spécialistes (UEMS)] anerkannten ‚European CME Credits‘ (ECMEC®) werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt.“ 1 ECMEC® entspricht der Fortbildungsdauer von einer Stunde. Pro Tag sind max. 8 ECMEC® anerkannt, pro Halbtage sind es 4 ECMEC®.

Mit dem Kooperationsvertrag und der Tätigkeit der Österreichischen Akademie der Ärzte ist garantiert, dass den in- und ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die in Österreich absolvierten Fortbildungsaktivitäten in ihren jeweiligen Fortbildungssystemen anerkannt werden.

Die Rahmenbedingungen der EACCME® werden kontinuierlich weiterentwickelt und an den sich wandelnden Fortbildungsbedarf angepasst. 2009 wurden beispielsweise Kriterien für die Approbation von E-Learning festgelegt.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Das im Herbst 2016 umgesetzte Projekt „EACCME® 2.0“ markierte einen weiteren Meilenstein in der Anerkennung von Fortbildungsaktivitäten. Folgende neue E-Learning-Fortbildungsarten sind nun über die EACCME® approbierbar:

- Blended Learning: Kombination/Fortbildungspaket aus einer Veranstaltung mit schriftlichen oder elektronischen Unterlagen
- E-Learning-Module
- Educational E-Learning Plattform: Auf einer Plattform kann nun eine Serie von Modulen angeboten werden, zu vereinfachten und kostengünstigeren Konditionen der Anerkennung.
- Educational App: wird in den nächsten Monaten entwickelt.
- Educational E-Library („Digital Library“): Ein Anbieter stellt Usern eine elektronische Datenbank zur individuellen Nutzung von Fortbildung, Research etc. zur Verfügung.

Erweitert wird das Portfolio der anrechenbaren Fortbildungsarten nun auch um folgende „persönliche Fortbildungsleistungen“:

- Reviewing: z. B. „Reviewer“-Tätigkeiten für Journale
- Publikationen: Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel in vorwiegend in PubMed-gelisteten Journalen kann angerechnet werden. Je nach dem Impact Factor können CME-Punkte erworben werden.
- Lehre: Lehrtätigkeit bei Veranstaltungen und Kongressen
- Prüfer bei UEMS-Prüfungen: Der persönliche Aufwand bei der UEMS-Prüfung ist nun als CME-Aktivität anerkannt.

Aus der Sicht der Fortbildungsanbieter wurden die Review-Prozesse für zur Approbation eingereichte Fortbildungen beschleunigt. Die maximale Begutachtungsfrist durch die Approbatorin/den Approbator beträgt 7 Wochen nach Erhalt der vollständigen Approbationsunterlagen durch den Fortbildungsanbieter. Als Einreichfrist für den Anbieter werden 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bzw. 10 Wochen vor dem Start der Online-Fortbildung empfohlen.

Die Qualitätsanforderungen der UEMS/EACCME® sind auf der Website der Organisation publiziert: <https://www.uems.eu/uems-activities/accreditation/eaccme>

3. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Das österreichische, ärztliche Fortbildungssystem wird maßgebend durch die inhaltlichen und didaktischen Vorgaben des Diplom-Fortbildungs-Programms geprägt. Die Einhaltung dieser Qualitätskriterien gewährleistet, dass Ärztinnen und Ärzten ein qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot zur Verfügung steht.

Mit der Regelung der Glaubhaftmachung/des Fortbildungsnachweises im Rahmen der Ärztesetz-Novelle 2013 und der genaueren Spezifikation in der Verordnung über ärztliche Fortbildung wurde die Fortbildungsverpflichtung und deren Dokumentation erstmals auf ein einheitliches Niveau gehoben.

Die erstmalige Auswertung, ob und wie die Ärztinnen und Ärzte der Zielgruppe den Fortbildungsnachweis erfüllt haben, diente nicht nur der Überprüfung dieser gesetzlichen Verpflichtung, sondern lieferte auch valide Werte, was das Fortbildungs- und Dokumentationsbewusstsein der Ärztinnen und Ärzte anbelangt. Diese Verstärkung der Transparenz ist ein wichtiger Schritt, um die Rolle der Ärzteschaft als vorbildhafte und entscheidende Berufsgruppe innerhalb des Gesundheitssystems zu stärken.

Die digitale Approbationsplattform DFP-Kalender dient Fortbildungsanbietern dazu, die Fortbildungen nach den Qualitätskriterien begutachten zu lassen und die DFP-Approbation einzuholen. Ärztinnen und Ärzte können über diese Website ihre Fortbildungen planen und recherchieren. Mit der bevorstehenden Neugestaltung des DFP-Kalenders ist auch ein Feedback-System für Ärztinnen und Ärzte geplant. Mit diesem soll anhand aussagekräftiger Schlüsselkriterien die Qualität der absolvierten Fortbildung beurteilt und evaluiert werden. Die Ergebnisse werden an den Fortbildungsanbieter zurückgemeldet, der diese Datenbasis nutzen kann, um die Qualität der Fortbildungsangebote zusätzlich zu optimieren. Darüber hinaus dienen die Daten der Qualitätssicherung der Angebote durch die Akademie.

Mit dieser Abfrage schließt sich die derzeit noch lückenhafte Feedbackschleife zwischen der Akademie, den Fortbildungsanbietern sowie den Ärztinnen und Ärzten.

Große Entwicklungspotenziale sind auch beim E-Learning gegeben, wo es in zahlreichen Sonderfächern noch Möglichkeiten der Angebotsverbreiterung und -vertiefung gibt.

Im Zuge der Digitalisierung entstehen neue E-Learning-Formen, z.B. Videofortbildung, E-Learning-Plattformen, -Libraries und -Apps, die auch im ärztlichen Fortbildungsangebot abgebildet werden müssen. Im Zuge der Fortbildungsverpflichtung gilt es, noch besseres Angebot für zeit- und ortsunabhängige Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte zu schaffen.

ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Internationalisierung der ärztlichen Fortbildung wird weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Bei diesem Komplementärangebot zu nationalen Fortbildungen beinhaltet der Ausbau der wechselseitigen Anerkennung der Fortbildungspunkte in Form von weiteren bilateralen Anerkennungsvereinbarungen mit anderen Staaten ein mögliches Entwicklungspotential. (siehe 2.6 „Internationales“).

Was die Finanzierung ärztlicher Fortbildung anbelangt, steht gegenwärtig noch keine Alternative bereit, hochwertige und gleichzeitig finanzierbare Fortbildungsangebote zu organisieren, ohne dabei Kooperationen mit Sponsoren einzugehen. Die finanzielle Unterstützung der Sponsoren (z.B. Pharma- und Medizintechnikunternehmen) gewährleistet Fortbildungsanbietern eine wichtige und meist unverzichtbare Ressource. Diese Finanzierungsflüsse müssen aufgrund der international und national implementierten Transparenzbestimmungen (z.B. Pharmig-Verhaltenscodex) offengelegt werden.

Zusammengefasst hat sich ärztliche Fortbildung durch Standards bei der DFP-Approbation sowie bei der Fortbildungsverpflichtung der Ärztinnen und Ärzte in der letzten Dekade in qualitativer und quantitativer Hinsicht stark weiterentwickelt. Die damit verbundenen Erfahrungen aus der Praxis, internationalen Tendenzen und neue Transparenzbestimmungen werfen einige Themen auf, die das Diplom-Fortbildungs-Programm noch präziser als bisher abbilden muss. Dies wird im Rahmen einer Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung abgebildet werden müssen.

4. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN/ BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Akademie	Österreichische Akademie der Ärzte
Akkreditierung	Überprüfung einer Organisation, die im Fall einer erfolgreichen Akkreditierung die eigenen Aktivitäten in der Folge selbst approbiert
Approbation	Begutachtung einer Fortbildung zur Anrechenbarkeit für das DFP-Diplom
Approbierte Ärztinnen und Ärzte	Approbierte Ärztinnen und Ärzte haben in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ihre Berufsausbildung absolviert und dürfen in Österreich allgemeinmedizinisch tätig sein (angestellt oder freiberuflich). Sie können ihre Leistungen jedoch nicht im Rahmen der Sozialversicherung erbringen.
CPD	Continuing Professional Development
DFP	Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer
EACCME®	European Accreditation Council for CME
LÄK	Landesärztekammer
ÖÄK	Österreichische Ärztekammer
UEMS	Union Européenne des Médecins Spécialistes European Union of Medical Specialists Europäische Vereinigung der Fachärzte
Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte	zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG)

Impressum

Gesetzliche Grundlagen:

1. Verordnung über ärztliche Fortbildung (ÄFV 2010) in Kraft getreten mit 1.10.2010 sowie die 1. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.9.2013.
Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.6.2013 im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages gemäß §§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 i. d. F. BGBl. I 81/2013
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 81/2013

Für den Inhalt verantwortlich:

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien
T: +43 1 514 06-0
E: post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH
Walcherstraße 11/23
1020 Wien
T: +43 1 512 63 83
E: akademie@arztakademie.at
www.arztakademie.at

DVR 1072838 | FN 389270g

Hinweise:

Dieser Bericht wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt, und die Daten wurden – soweit überblickt – überprüft. Rundungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden, sodass dafür keine Haftung übernommen werden kann.

Reproduktionen für nichtkommerzielle Verwendung und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

